



**Folgen allerhandt andere zu
gemeinem Nutz dienliche Ordnungen und
Policeyen / und erslich /**

**Wie die Bürger in den Städten in
Pflicht auffzunehmen.**



Damit das bürgerliche Wesen in
guter Ehrbarkeit / Einigkeit und Gehor-
sam erhalten / so ist Unser Will und Mey-
nung / daß kein Aufwendiger in unsern
Städten und Freyheiten für Bürger an-
genommen oder gestattet werde / er hab
dann vorhin seine bürgerliche Pflicht ge-
than / und als dem Lands Fürsten / und
unsern Ambleuthen und Befelchhabern

von unsert wegen / auch den Bürgermeistern daselbst / in allen des
Lands und derselben Stadt oder Freyheit ehehafften und obligen-
den Sachen / unterthänig / gehorsam / pflichtig und gewertig zu
seyn / welche dan auch zu einer Erkandtnuß / daß sie für Bürger
auff und angenommen / und aller bürgerlichen Freyheit / zu dem
Wasser und Weiden / mit und neben den andern genießen und brau-
chen mögen / geben sollen ein Hückenbüchß / ein Ledern-Eimer / oder
ein Brandhücken / nach Vermöge und Gelegenheit der Persohnen.

**Anloben aller Inwohner / Dienst
und Handwercks Volck.**



S sollen auch alle Einwohner und Handwercks-
leuth in den Städten und Freyheiten / unsern
Befelchhabern und den Bürgermeistern an Ends
statt geloben / Uns als dem Lands Fürsten / der-
gleichen berührten unsern Befelchhabern und den

Bürgermeistern und Raht / in allen gebührlichen und obligenden
ehehaff-

ehafften und Sachen gehorsamb zu leisten / und nicht widerspen-
nig zuseyn / derhalben auch alle unsere Vnterthanen pflichtig seyn
sollen / ihre Dienstleuthe / Arbeiter und Handwerker / damit sie
solche gelübde / und den Eyd / wie vorgemelt / thun / anzugeben.
Vnd sollen zwen Bücher auffgericht werden / darinnen alle Bür-
ger mit Namen und Zunamen gezeichnet / davon das ein unserm
Befelchhaber / und das ander Bürgermeister und Rath zuzus-
stellen. Sonst aber soll es auch mit allen obgesetzten Personen
mit unterschiedlichen Fragstücken / und anders gehalten werden /
wie in hievor gesetztem unserm Edict von den frembden Einkömli-
gen / außtrücklich versehen / und keine Frembden anders / dan ver-
möge desselben Edicts / für Bürger anzunehmen und zubestättigen.

Ordnung des Weinzappens.



In allen unsern Städten und Flecken sollen drey
Kunrmeister verordnet werden / einer von unsrer
wegen / einer auß den Scheffen / und der dritte auß
dem Rath oder Geschwornen / deren keiner in Zeit
der Kunr selbst Weinzappe.

Wannehe jemandt Wein einlegt / soll er es gerührten Kunr-
meistern anzeigen / umb wieviel er einlegt / auffzeichnen. Im-
fall aber die Kunrmeister nicht alle bey der Handt / soll der Bürger-
meister / sambt den andern Kunrmeistern / die Anzeichnung machen /
und den Abwesenden zu ihrer Ankunfft mit zuerkennen geben.

Welcher gemeint ist / einigstück Weins zum feilen Kauff auff-
zustecken / soll bemelten dreyen Kunrmeistern solches angeben / umb
das Stück zu Kunren / auch dasselbig nicht auffthun / es sey dann
von den obgerührten dreyen gekunrt. So aber der Kunrmeister ei-
niger verreisen würde / oder Kranck wäre / soll er einen andern der
auch keinen Wein zapt / in seine statt verordnen / den Kunr mitler-
zeit zuthun.

Die Kunrmeister sollen alsolche Weinzäpper / die auffthun
wollen / bey ihren wahren Worten fragen / wo sie den Wein gegol-
ten / und was ihnen das Fuder gekost / darnach auch überlegen /
was ihnen die Fracht / Accys / Zoll und andere Vnkosten und An-
lage gestanden. Folgendts nach dem Schmack und Befinden / den
Kunr unparthenisch thun / dergestalt / das die Weinzäpper an jeder
Quarten zu Gewin haben fünfftenhalben Kader Heller (oder an
lauffender Münzen die rechte Werthe dafür) Ist das Fuder neun
Kader

Kader gülden / und zwey und zwanzig Kader albus / sechs heller / vier und zwanzig Kader albus auff den gülden gerechen.

Die Wirth und Weinzäpper sollen keinen Wein ungekuyrt auffthun oder verzappen / auch bey ihrem Glauben behalten / in dem gekuyrten Stück kein Berenderung zuthun / sonder dasselbig unvermengt zulassen / von der ersten Quarten an bis auff die letzte.

Es soll auch Stück vor Stück gekuyrt werden / und niemandt kein ander Stück zu gemeinem feilen Kauff auffthun / es sey dann das gekuyrte Stück erstlich außverzapt. Doch mögen die Kuyrmeister den jenigen so herberg halten / daneben noch ein ander besser Stück Weins / auch nach seiner Werth kuyren / desselbigen für ihre Gäst / die solches begehren / haben zu gebrauchen / und soll jeder Kuyrmeister von jederm Stück zu Kuyren ein Kuyrquart haben / wie gewöhnlich.

Welcher einigen Wein auffthäte ungekuyrt / dergleichen wer ihnen vermengte / oder anders dan er gekuyrt / verzappe / der / oder die jenigen sollen das Stück Weins / oder so viel es werth gewesen / verbürt haben.

Welche Wein einlegen würden zu ihrem Trancck / ohne denselben zuverzappen oder zuverkauffen / sollen davon kein Accys geben dürffen. Wo aber jemandt ein Quart davon / in und außserhalb Haus verzapten oder verkauffen / soll er die Accys von dem ganzen Stück zubezahlen schuldig seyn. Jedoch wannnehe der Wein mit dem Stück / es sey klein oder groß verkaufft würde / soll davon wie gewöhnlich / gegeben werden.

Verordnung zweyer Marckmeister in allen Städten und Freyheiten.

In allen Städten und Freyheiten sollen unser Schultheiß oder ander Befelchhaber / mit sampt Burgermeister / Scheffen und Racht verordnen / daß allezeit zween getrewe und fleißige Marckmeister verordnet werden / die neben unserm Befelchhaber und Burgermeister Aufsicht haben / daß nach folgenden unsern Ordnungen und Policen / das Bier / Brodt / Fleisch / Fisch und fette Wahren belangendt / allenthalben nachkommen / und die Uberfahrer wie sich gebührt / gestrafft werden.

Gültich - und Bergische Von dem Bierzap.

Der Burgermeister / zween von den Rahtsfreunden / so demselben zuzuordnen / und die zween Marckmeister / sollen in unsern Städten / zu jederzeit nach Gelegenheit wie die Gerst und Brewkorn gilt verordnen / und den Brewern befehlen / wie thewr sie das Bier brewen / und zum feilen Kauff verkauffen sollen / nemblich / wan das Brewkorn wol feil ist / soll man obgemelt Bier brewen / etlich vor vier / und etlich vor sechs heller die Quart. Wann es zimbtlichs Kauffs / für sechs und acht heller / wan es aber theur ist / für sechs und zehen heller / und nicht höher. Doch daß ein jeder auff ein Zeit / nicht dan einer ley der vorgesezten Kuhr und Pfänningwehrt zappe / wie solches umbgahn / und durch die Marck oder Kuhrmeister verordnet würdt / damit daß ein nicht mit dem andern gemengt / noch für das ander verkaufft werde. Vnd sollen die Marck- oder Kuhrmeister dar auff sehen / daß ein jedes Bier nach seinem Pfänningwehrt / nach Gelegenheit des Jahrs gut gemacht / und gar gesotten werde.

Alle frembt Bier so in die Städten und Flecken zuverkauffen gebracht / soll auch erstlich gekuht und gesakt werden / wie man das geben und zappen soll / und sollen die jenigen so es verkauffen / doppel Acciß davon geben.

Von den Beckern und Brodtbacken.

An anfang eines jeden Monats / sollen Burgermeister und Raht verordnen und den Beckern befehlen / wie viel Loth ein Beck wiegen / und wie thewr sie das Brodt geben sollen / alles nach Gelegenheit / daß der Weitz und Roggen zu derselbigen Zeit gelden würde / also daß man gut Brodt und Becken umb gebührlich Pfänningwehrt zu jederzeit bekommen möge. Vnd ob gleich die Früchten binnen demselbigen Monat auff oder absteigen / so soll es doch die Zeit auß bey dem verordneten Kauff und Gewicht verbleiben. Vnd so die Becker darinnen unwillig oder brüchtig befunden / sollen sie gestrafft / und nach Gelegenheit das Backen verboten werden. Wo aber die Becker muhtwillig stetzeren / und nicht wie sich gebührt Backen wolten / so soll nohrürfftige Fürsichung derhalben geschehen / daß durch andere gebacken / und der gemeine Mann versorgt / biß solches gestrafft und gebessert werde.

Zudem sollen unsere Befelchhaber / und der Burgermeister jedes Orts / zum wenigsten viermahl des Jahrs / wan man sich des am wenigsten versicht / umbgahn Brodt und Becken auff den Laden und im Haus besichtigen und wiegen. Welches dann nicht auffrichtig befunden / dasselbig den Armen geben / und darzu von den Beckern die Brucht nehmen.

Müll Ordnung.

Nachdem der Müller und Gemahls halber vielerley Klagen sich hin und wieder zutragen / so haben Wir zu Verhütung und Abschneidung derselben / nachfolgende Maas und Ordnung stellen und geben lassen.

Erstlich sollen alle Müller / so in den Städten gessen / binnen vierzehnen Tagen / nach Eröffnung dieses unser Befelchs / ihre Müllmassen und Becher unsern Befelchhabern und den Burgermeistern / auff dem Landt aber unsern Ambtleuthen und Befelchhabern eines jeden Orts fürbringen / und dieselbe eichen und zeichnen lassen / wie sie auch folgendes alle viertheil Jahrs / durch gerührte unsere Ambtleuthe / Befelchhaber und Burgermeister / als obstehet / besichtigt werden sollen.

Vnd bey Vermeidung Leibs. Straff / soll ein jeder Müller an den ordentlichen Maassen und Bechern sich genügen und sättigen lassen / und darüber ferner nicht greiffen.

So soll auch einem jeden frey stehen / selbst bey dem Mahlen des Getreids zu seyn / oder die seine darzu verordnen / des sich die Müller nicht weigern / noch jemandt daran verhindern sollen.

Wie gleichfals niemand gedrungen werden soll / sein Getreide in der Mühlen beuteln zulassen / sondern einem jeden frey stehen / dasselbig in der Mühlen / oder aber in seinem Haus selbst zubeuteln.

Alle Gemahlsleuthe / die bey einem Müller zumahlen schuldig und gezwungen / sollen bey derselbigen Zwangmülen bleiben / und von keinem andern Müller auffgenommen / aber hinwieder auch für allen andern gefördert werden. Davon unsern Untertanen / und so binnen Lands gessen / dagegen geschehe / sollen dieselbige darfür der Gebühr ansehen und gestrafft werden. Die Ausländige aber / so ihrer Lehen und Güter halben dem Zwang unterworffen / im fall der Ubertretung / solche Lehen und Güter mit der That verwürckt haben.

Es soll ein jeder Müller den Gemalsteuthen auß ihrem Getreidt / gut Weizen / Roggen auch Gerster und Haber Mehl / wie ein jeder das haben will zumahlen schuldig seyn. Würde aber jemandts von Müllern ichtwas anders zu seinem Vorthail darunter mengen / oder einem sein Gut Mehl auß dem Sack nehmen / und anders oder böfers darin thäte / verwechselte / oder in andere wege Betrug gebrauchte / solches Falsch soll unmachlässig gestrafft werden.

Wie auch sonst die Müller einem jedem sein Gut allein und besonder mahlen sollen / niemand auffschütten / das forder sey dan herab / auch stättig die zum ersten in die Mühl kommen / nach einander / und keinen vor den andern fordern noch fertigen / es wäre dann ein Armer / so viel Kinder / und kein Brodt hätte.

Kein Müller soll weder Gänß / Hünner / Enten / noch ander Viehe in der Müllen gehen lassen / auch nicht mehr Schwein auflegen oder mesten / dan so viel ihm vor sein Haushaltung nohtürfftig.

Ein jeder Müller soll Eidspflicht thun / vermöge und nach Inhalt der Formen / so hernach folgt.

So oft auch ein Müller ein Knecht annimpt / soll er bey Straff dreyer Goldgalden / denselbigen inwendig acht Tagen / für unsere Befelchhaber und Burgermeister stellen / ihn mit gebührenten Pflichten / wie hernach folgt / gleichfals zu beladen.

Verordnung der Müllwagen.



Soll bey einer jeden Müllen ein gemeine Wage auffgericht werden / darinnen Becker und andere ihr Getreidt und Mehl in und auß der Müllen wiegen lassen mögen / doch so jemand sein Getreidt und Mehl mit der Maß gemessen haben wollt / sol demselben solches unweigerlich widerfahren / und soll ein jeder für sich selbst fleissig auffsehens haben / das sein Getreidt / wie sich gebürt / gemessen oder ingewiegen / und das Mehl in rechter Maß und Gewicht hinwiederumb ihm geliebert werdt. So auch sonst in oder auß den Städten jemandt seyn Korn und Mehl dem Müller ungewiegen / oder ungemessen vertrauen wolte / soll solches hie durch unbenommen seyn.

Müllers gelöbde.



U solst geloben und schweren deiner Herrschafft getrew / gewertig und gehorsamb zuseyn / das Mühlwerck mit allen Zugehörungen / nach aller Nohturfft und bestes Verstandts / zu gemeines Nutz / Förderung / in Baw / Wårthen und Wesen / vermöge

deiner Pachtzettul / zubringen und erhalten / einem jeden das sein besonder auffschütten / trewlich mahlen / bewahren / und wider antworten / niemands daß sein verändern / verwechseln noch vermengen mit dem Mahlen kein Vorthail / Hinderlist noch Falsch gegen Armen und Reiche gebrauchen / auch nicht mehr nehmen / dan vermöge des rechten Mühlersfaß / wie solches von Alters herkommen / und mit derselben ordentlicher Belohnung für dich und die deine dich sättigen lassen / desgleichen zuthun bey deinem Gesinde bestellen. Wan die Mühlenstein gehawen oder gebickelt / den Sandt oder Bickel vorhin mit einem Büsch wohl rein aufkehren / ehe darauff wieder gemahlen werde / auch nicht mehr Mastschwein auflegen / dann so viel dir zu deiner Haushaltung nohtürfftig / kein Viehe in der Mühl gehen lassen / zudem kein Persohn für der andern umb eignes Nutz / Lieb / Freundschafft / Feindschafft noch Haß willen ansehen / fordern noch hindern / sondern gleich und recht trewlich fordern / ohne alle Geseerde.

Müll Knechts gelöbde.



U solt geloben und schweren / das du wilt alles Getreidt / so in die Mühl bracht / trewlich bewahren / und auff aller fleissigst arbeiten / dem Armen als dem Reichen / niemandt daß sein verwechseln noch entwenden / kein für dem andern zu Geseerde fordern noch verhindern / das Mühlwerck nicht fälschen / sondern obgesetzter Ordnung dich gemess erzeigen / in allen Dingen daß Ambt eines getrewen Diensthotten und Mühlknechts erfüllen / und das umb keinerley Sachen willen unterlassen / ohne Geseerde.

Fleisch Ordnung.



Er Burgermeister / zween von den Rahts freunden / und die beyde Marckmeister / sollen in einer jeden Stadt das Fleisch besichtigen / und an keinem Orth einig Fleisch groß

groß oder klein / auff den Kauff geschlacht oder verkauft werden / es sey dan zuvor durch obbestimte verordnete / lebendig und tod / nohtürfftiglich und mit Fleiß besichtigt / auch gerecht und gesund befunden / damit darauff nach eines jeden Fleisch Gute ein unterschiedlicher Satz gemacht werden möge. Wo aber einig Viehe durch die verordneten auff den Kauff zu schlachten untauglich / unrein oder schadhafft erfunden / dasselb soll zuschlachten nicht zugelassen noch gestattet werden.

Und dieweil die Nohturfft erfordert / die Sätzung oder Kauff des Fleisches jederzeit nach Gelegenheit mit guter Ordnung fürzunehmen / so wollen Wir / daß die / so in einer jeden Stadt und Freyheit zu der Besichtigung / wie vorgemelt / verordnet / solche Satzungen mit thun / welchem Wir auch hiemit ernstlich wollen befohlen und eingebunden haben / mit sonderem Fleiß jederzeit / es sey Ochsen / Rindt / Kühe / Schaaff / Kalb / Schweinen oder ander jung oder alt Fleisch / nach seinem gebührlichen und billigen Wehrt / nach Gelegenheit jedes Jahrs / auch gestalt der Läuß- und Landes Art / neben Bedenckung / mit was Kosten ein jedes in der Nähe oder von weitem geholt / zusetzen / und alsbald auff die Taffel / so bey einer jeden Fleischhallen für und unter dem Gesicht hangen soll / mit Kreidten zuschreiben und zu verzeichnen / wie hoch oder in was Wehrt ein jedes Fleisch von ihnen gesetzt sey.

Welcher Fleischhawer aber dem zuwider / einigerley Fleisch hoher zuverkauffen / oder den Satz / wie der an der Taffel gesetzt ist / zuändern abzuthun / zu mehren / oder in andere wege / wie und welcher Gestalt solches erdacht oder fürgenommen werden möchte / gefährlich dawider zuhandeln sich unterstahn würde / darauff dan durch die Obrigkeiten / an einem jeden Ort / fleißig Aufsicht zugeschehen / der oder dieselben Ubersahrer sollen / wie sich gebührt / gestrafft werden.

Kein Kalb soll geschlacht oder abgethan werden / es sey dann drey oder vier Wochen alt / darauff auch obgerührte verordneten an jedem Ort gut und fleißig Aufsichens haben sollen / und wo hierüber durch dieselbe ein jungeres oder unzeitiges Kalb jemandt zustechen vergont / soll ihnen / auch denen die solche unzeitige Kälber zur Banck gebracht / gebührliche Straff erfolgen.

Wir wollen auch / daß hinfaro kein Fleisch verkauft werde / es sey dan zuvor wohl erkötet / oder nachdem es gestochen oder geschlagen ist / gehangen oder außgetrügelt. Darneben auch bey den
Fleisch

Fleischhäuern daran zuseyn / und sonderlich Auffmerckens zuhaben / daß das Fleisch nicht untereinander vermische / außgegeben / sondern ein jedes unterschiedlich von einander auffgehungen / auch also außgewiegen und verkaufft werde.

Insonderheit sollen die Verordnete fleißig Aufsicht haben / daß kein franck Viehe geschlagt / noch untauglich / oder außgeblasen Fleisch zu Marck gebracht und verkaufft werde.

Wo jemandt obgeschriebener Articul einen oder mehr übertreten / und die Fleischhäuwer das Fleisch nach der verordneten gethanen Satzung nicht außwiegen und verkauffen / oder in andere wege wider diese unsere Ordnung handeln würden / dieselben sollen nach Gelegenheit ihres Verbrechens mit Bnignade gestrafft werden.

Von dem Fischwerck.

Fleichfalls sollen obgerührte Bürgermeister und Verordnete des Rahts / neben den Marckmeister fleißig aufsicht haben / daß das Fischwerck so verkaufft würdt / es sey frisch oder gesalzen / auffrecht und gut sey / und ein jedes nach Gelegenheit setzen / und soll niemandt zusehen oder gestattet werden / die Waar so nicht Kauffmans-Gut / oder rechtfertige Waar wäre / zuverkauffen / oder in einige wege zuverhandlen / bey einer sicheren Peen und Straff / sondern was ungerechts / stinckendts oder faul befunden / hinweg gethan werden.

Von Verkaufung der Fette-Waar.

Je Krämer sollen ihre Butter / Kees / Speck / Olich und vort andere Fette-Waar / dergleichen Häring / Bücking / Stockfisch / Schollen / Salz und anders / nach advenant / wie solches alles im Niederlandt verkaufft und gegolden / auff zimlich mässig Gewin / wie Bürgermeister und verordnete des Rahts / neben den Marckmeister / ein jedes zu allen Quatertemper setzen werden / verkauffen / auch keinen Aufschlag in einer Waar thun / dan das letzte Pfand als das erste verkauffen und verlassen. Welcher hierin ungehorsamb befunden / soll nach Gestalt seiner Übertretung gestrafft werden.

Fürkauff essender Speiß.



Es soll niemandt gestattet werden / was zu frehem
Kauff zu und in die Städt geführt würdet / auffzu-
gelden / und wieder zuverkauffen / und also mit essen-
der Speiß Fürkauff zutreiben / bey Verlierung der-
selben Naab / so ohne Gnade genommen werden sol.

Von der Marckmeister Befelch
und Belohnung.

Die Marckmeister so in allen Städten / Freyheiten und
Gerichten / wie obgemelt / verordnet / sollen zu jeder
Quartemper / wie vorgerührt / neben Burgermeister
und Deputirten des Rahts verordnen und setzen helf-
fen / daß alle nohtürfftige Waar / als Bier / Brodt / Fleisch / Fisch
Botter / Kees / Speck / Olig / Haring / Stockfisch / Schollen /
Saltz und dergleichen / nach Gelegenheit der Zeit und Jahrs / und
darnach es im Niederland gegolden / mit rechter Wag und Maas
gegolden / verkaufft und verlassen werde / umb einen zimblichen Pfen-
ning / des die Verkäuffer zukommen können / und da auch die Gel-
der nicht mit beschwerd noch übernommen. Und sollen die Marck-
meister Aufsicht haben / daß es also gehalten / und so wohl mit klei-
nem Gewicht / Stück und Massen als mit grosser / nach eines je-
den Nohturfft / Gelegenheit und Gesinnen außgegeben und nicht
geweigert werde. Gleichfals sollen sie keines wegs gestattet / das
einiger Fürkauff essender Speiß / wie vorgemelt / getrieben werde.
Damit auch diese Marckmeister desto trewlicher und fleissiger
ihres Befelchs ohne Schaden außwarten / soll ihnen auß den bür-
gerlichen Brüchten ein zimbliche Belohnung zuverordnet werden.

Daß der Schultheiß oder dergleichen Befelchha-
ber in den Städten / bey Satzung der essenden Speiß
und Franck / auch darauß folgender Be-
straffung mit seyn mög.



Wiewohl auch hiebevör verordnet / daß die Satzung
des Biers / Brods / Fleisch / Fisch und Fetten-
Waar / in unsern Städten und Freyheiten / durch
Burgermeister / verordnete des Rahts / und zweyen
Marckmeister geschehe / und die Brüchtige gestrafft
werden

werden sollen / damit aber solches alles desto bestendiger und unverdächtiger zugehen möge / auch uns an unsern Brüchten nichts verdunckelt werde / so soll unser Schultheiß / oder ander unser dergleichen Befelchhaber / in einer jeden Stadt und Freyheit / mit bey solcher Satzung und Verordnung der Straff seyn mögen / und auff den Dörffern sollen unsere Ambleute und Befelchhaber solches alles verrichten / und ins werck stellen lassen.

Von Besichtigung Maaß / Ellen
und Gewicht.

ES sollen auch unsere Befelchhaber und Burgermeister jedes Orts / zum wenigsten viermahl im Jahr alle Maaßen / Gewicht und Ellen besichtigen / und so fern diebey jemandt unrecht befunden / den oder dieselbige mit Ernst / und wie sich gebührt / nach Gelegenheit dafür straffen / nemlich was Falsch / und auß Aussatz Unrecht / auch Criminall befunden / daß solch durch unsern Befelchhaber gestrafft / was aber sonst ungesehrlich / oder auß Nachlässigkeit versehen / und bürgerliche Sachen und Straffen wären / durch die Burgermeister gebüßt werden.

Von den Ambachts und Werckleu-
then ins gemein.

MAn soll mit fleiß daran seyn / daß allerley gute Handtwercks-Leuth mit der Wohnung in unsere Städte und Flecken sich begeben / die einem jeden willig seyn umb ein zimlich und billig Geld zu arbeiten. Und sollen die Tagelöhner und Arbeits-Volck in ihrer Arbeit sich treulich / fleißig und gebühlich halten / auch mit zimlichem und gewöhnlichem Lohn zufrieden seyn.

Jedoch sollen unser Befelchhaber und Burgermeister in den Städten / nach Gelegenheit der Zeit / und Theurung / des Jahrs / die Belohnung zuhöhen und zu mindern / auch daran seyn / daß alle Baar / so die Tagelöhner gebrauchen / darnach gesetzt und die Auswendigen so auff den Marck oder andern Tagen in unsern Städten erscheinen / Bernff und Nohturfft bekommen / und nicht überschätzt / noch mit Zehrung und Schlass-Geldt übernommen werden.

Von den Wirthshäusern
und Herbergen.

Nachdem Wir in Erfahrung kommen / daß viel uner-
bahre Handlungen / und ander Unraht durch Man-
nigfaltigkeit und Unordnung der Wirthshäuser
und Herbergen sich zutragen und verursacht wer-
den / so haben Wir zu Verhütung desselbigen / nach-
folgende Maas und Ordnung gegeben.

Erstlich / alle die so jezund Herberg oder Wirthschafft halten/
Wein oder Bier zum feilen Kauff zappen / und die es künfftig thun
werden / sollen sich in den Städten unserm Befelchhaber und
Burgermeister / und auff dem Landt unserm Ambtman und Be-
felchhaber / angeben / Erlaubnuß bitten / und geloben sich dieser
Ordnung gemees zuhalten.

Den leichtfertigen argwöhnigen Persohnen / und denen die
unehrbahre Gesellschaft auff halten / sollen nicht zugelassen / sondern
verbotten werden Wirthschafft zuhalten / sowohl binnen als aussen
unsern Städten und Flecken.

In den Dörffern sollen durch unsere Ambtleuthe und Befelch-
haber mit Raht der Scheffen / und etlicher erbahrer Hausleuthe/
nohtürfftige Herbergen und Wirthshäuser verordent / und die un-
nöhtige und undienliche abgestalt werden.

Aber alle Heck- Wirthshäuser und Herbergen / dergleichen die
aussen der Strassen / oder die an und in den Büschen sitzen / sollen
ganz abgestalt und verbotten werden.

Die Wirthhe / so in oder aussen den Städten und Dörffern / wie
obgemelt zugelassen / sollen geloben / daß sie wissentlich keine Bos-
heit / unerbahr Gesellschaften / unehrlich Wesen / Gezanck / Got-
teslästerung / oder verdächtige Persohnen auff halten oder herber-
gen / sondern da die bey ihnen ankommen / oder sie sonst vermercken/
daß in ihren Häusern durch ihre Gäste / heimliche Practicken oder
Anschläge gemacht würden / ohn allen Verzug / bey Verwürckung
der Wirthschafft / und sonst hoher Straff / der Obrigkeit vermel-
den / dergleichen auch keine unerbahre oder verbottene Käuff und
Verträge gestatten / den wo sie des etwas erfahren / unsern Ambt-
leuthe und Befelchhabern trewlich und bey Zeiten zuerkennen
geben wollen.

Dessgleichen / daß die auffrichtige Maas und gute Speiß
und Franck / einem jeden umb seinen Pfänning reichen / und wo ei-
nige

ntige Speiß oder Trancck verdürbe / oder sie damit bedrogen wären / daß sie die niemand fürsetzen oder verlassen / sondern den Leuthen nach ihrem Vermögen gut Gerech thun wollen.

Vnd soll bey unser höchster Straff / keiner Herberg oder Wirthschafft halten oder zappen / der nicht / wie obgerührt zugelassen / und Gelöbden gethan. Hierwiederumb soll auch in der Zulassung kein Gunst oder Partheyligkeit angesehen / oder für die Erlaubnuß von keinem etwas gefordert oder ungefordert genommen werden / außgeschieden die gebührliche Accyß.

Es sollen auch die Hausleuthe / die kein offene zugelassene Wirththe seyn / bey einer Straff und Geld-Peen von zehen Goldgülden / keinen gesunden Betler / Landsknechten / Müßiggänger / verdächtigen und unbekanten Kesselbüßern / Glas-Pott- und Düppenträgern / Krämern und Schornsteinfegern / Gäuchlern / Lotterbuben / Boffenmächern / und andern dergleichen Ebentheurern / es sey unter welchem Schein es wol Essen oder Trincken geben / noch in ihren Häusern Auffhalten und Herbergen / und ob von gerührten leichtfertigen Gesellen der Hausleuthe einiger darüber beschwerde würde / soll er dasselbig unserm Ambtman oder Befelchhaber des Orts zuerkennen geben. Wo nicht / und so solches verschwiegen / der gebühr darumb gestrafft werden.

Den Wirthen soll nicht zugelassen seyn / so theur zu zappen / als sie wollen / sondern nach Gelegenheit des Jahrs und des Orts verordnet werden / wie theur sie zappen sollen.

Für Endt der Predigt / und anderer Christlicher Kirchen-Aembtter / sollen des Sontags / Heiligen-oder Feyrtags / kein Gelager gehalten / noch jemand Wein oder Bier verzapt werden / dann allein für die frembde Wändeler und Krancken. Vnd so jemand dagegen thun würde / der oder dieselbige Wirth oder Gäst sollen das erstemahl ein jeder auff einen Goldgülden / und wo sie zum zweiten oder dritten mahl darüber befunden / nach ihrem Vermögen gebrücht oder gestrafft / und das Zappen verboten werden.

Auff den Sontagen und andern Feyrtagen soll kein Krämerey / kauffen noch verkauffen / in Städten Flecken und Dörffern / für Ende der Predigt und anderer Christlicher Kirchen-Aembtter an einigem Ort gehalten oder gebraucht werden / bey Verlust / des jentigen / so binnen derselbigen Zeit auffgethan oder verkaufft würde.

Doch

Doch mag man Fleisch / Brodt / Tranck und Essen-Speiß für der Predigt und Kirchen-Aemtern / in den Hallen und andern verordneten und bequemen Dertern / die von der Kirchen und Kirchhöfen zimlich gelegen / verkauffen und verlassen / mit dem Bescheidt / daß doch vor Anfang der Predigt und Kirchen-Aemtern / vorgerührt / solche Fleischhäuser und andere Hallen wiederumb zugethan werden.

Es soll auch keinem unter der Predig und andern Christlichen Kirchen-Aemtern / mit unnutzem Geschweß / umb und auff dem Kirchhoff zugehen / und von ihren äußerlichen Anlägen zureden / gestatt werden / bey Straff von sechs albus / so oft einer dagegen thun würde. Darauff auch unsere Botten fleißig Auffsehens haben und davon den dritten Pfänning / für ihr anbringen genießsen sollen.

Des Sommers zu neun Uhren / und des Winters zu sieben Uhren des Abends / sollen alle Belager nicht allein gerechent / sondern auch auff und auß seyn / auff ein Peen einem jeden einen Goltgülden / und dem Wirth zwey Goltgülden / unnachlässig zu brüchten / so mannigmal es geschehe. Doch sollen die Frembden so des Nachts verbleiben / und die mit ihnen wissentlicher ehrbaren Handlung halben zuthun haben / und mit ihrem guten Willen bey ihnen seindt hierinnen aufgenommen seyn.

Die Wirth und Zäpper sollen keinem gefessen Hausmann mehr borgen / dan einen oberländischen Galden / einem Köter zwölff albus / und einem Knecht sechs albus / und was darüber geschehe / soll ihnen kein Recht gesprochen / noch Pfände davon gegeben werden.

Wo auch jemandt zu Belag sitzen würde / der kein Geldt geben wolt / oder den Glauben bey dem Wirth / biß zu dem obgemelten Pfänning nicht hätte / der oder dieselbige sollen dem Wirth ein Pfandt lassen / in dreyen Tagen zulösen. Welche des nicht thun / oder sich sonst muhtwillig halten würden / die sollen durch unsere Befelchhaber angenommen / etliche Tag Wasser und Brodt essen und trincken / und sonst nach ihrer Überfahung gestrafft werden.

Von Haltung der Kindtauff / Hochzeit oder Brautlaufften / Begenecknussen / Bewachen der Todten / und Kirmissen.

Derweil durch Haltung der Kindtauff / Brautlaufften / Begenecknussen / Nachtwachen bey den Todten und Kirmissen /

sen / viel überflüssige unnöthige Unkosten sich zutragen / die unsern gemeinen Unterthanen / durch das Jahr / zu nicht geringer Beschweruß reichen / so haben Wir zu mehrer Beförderung gemeinen Nutzens / und unsern Unterthanen zu Gnaden / nachfolgende Ordnung mit gutem Vorbedacht / und reiffem Rath darüber aufgericht / und sehen vor Gut an / daß sich unsere Unterthanen darinnen selbst der Gebühr schicken und richten / damit unserm ernstem Einsehen nicht verursacht werden.

Anfänglich / so viel die Kindtauff belangt / sollen unsere Unterthanen so nicht vom Adell / Doctoren oder ansehnliche unsere Kähte und Diener wären / auff solchen Kindtauffen weiter nicht / dann zween Tisch Leuth / und solches nur einmahl halten / und die gebetene Gevattern und Gevatterchen / so haabselig seyn / nicht über zween Thaler / die andern aber weniger / nach Gelegenheit eines jeden Standts / geben.

Da Hochzeit oder Brautlaufft vorhanden / sollen die Haabseligen vier Tisch Leuth / daran ungefehrlich zwölff Menschen / an einem jeden Tisch zu setzen / und nit darüber / auff den tag der Brautlaufft / die andere aber nach eines jeden Standts Gelegenheit / weniger und darunter halten. Und sollen auff den Belt-Brautlaufften / die negste Blutsverwandten / Freunde / ihrem Gefallen und Gelegenheit / die Fremdbden so haabselig / nicht höher dan einen halben Thaler / aber die andern / nach eines jeden Standts Gelegenheit / weniger geben / wie auch auff den zwennten Tag gegen den Abend / alle Gastereyen ab und auß seyn sollen.

So viel die Begengnussen betrifft / wollen Wir hiernegst derwegen Ordnung fürstellen. Wo aber mitlerzeit jemand dieselbige wolt halten soll mit der Maas beschehen / daß die Geistliche desfalls und von den Seelmissen kein Geld fordern noch nehmen / sondern die umbsonst halten. So sol man sich auch hinfürter in den Häuser keiner Unkosten mit Essen und Trincken beladen / dan allein möchten des abgestorbenen negste Blutsverwandten ein züchtige Mahlzeit ohne zutrincken halten / und nicht über ein Stunde sitzen bleiben.

Die weil das Nachtwachen bey den Todten zu keinem Verbahr / sondern mehr zu Ergernuß reicht / soll es hinfürter verbleiben / und nicht gehalten werden / doch mögen etliche von den negsten Benachbahrten oder Verwandten / auff Erfordern erscheinen / und die Trübseitigkeit der abgestorben Freunde Christlich trösten helfen.

Nachdem auff den Kirmessen vast viel Schlägerereyen / Todtschlag und Unzucht sich zutragen / zudem solche Kirmessen unsern Untertthanen ohne daß zu grosser Beschwerung und Kosten reichen / so setzen und ordnen Wir / daß hinfürter an keinem Ort mehr / als einmahl im Jahr Kirmis / und nicht länger / dan auff den zweyten Tag gehalten werden / auch niemand dan die neygste Blutsverwandten Freunde / darzu kommen oder beruffen werden sollen.

Wie es mit den Armen und Spitalen zuhalten.

Nachdem Wir vernehmen / daß neben andern Mißbräuchen und Gebrechen / unter dem Schein der Armuth / viel gesunde Müßiggänger zugelassen / die Untugend bedeckt / und den Dürfftigen und rechten Armen / die Almosen entzogen werden / so haben Wir Gott dem Allmächtigen zu Lob / Ordnung und Pollicey / wie es damit gehalten soll werden / auffrichten lassen / wie hernach folgt.

Anfänglich sollen in jeder Stadt und Kirspel / auß der Prießterschafft / Scheffen / Kirchenmeistern / oder andern erbahren Persohnen / zwey oder drey Fürstender oder Provisoren der Armen verordnet werden.

Die Provisoren sollen alle Feiertage des Morgens unter der Predigt in der Kirchen umbgehn / und bitten vor die Hausarmen. Wie auch die Pastor das Volck zu den Almosen und Stewr der Armen auff dem Stuhl ermahnen sollen.

Was den Provisoren im umbgehn oder sonst gereicht würdet / dergleichen was in dem Gasthaus / Renthen oder Spinden überbleiben würde / solches sollen sie den Armen außtheilen / und am ersten / da es am meisten von nöhten ist / und wo sie damit nicht genug hätten zu Nohturfft der Armen / so sollen sie die Gutherzigen und Vermögende ansprechen / die Gelegenheit zu erkennen geben / und sie ermahnen / den Dürfftigen zu hülf zu kommen. Welche dan den Armen also zu geben geneigt seyn / die mögen ihre Stewr oder Almosen den Provisoren reichen oder selbst den Armen zustellen / da es nöhtig oder wohl bestatt / eracht würde.

Welche auch sonst ohne Wissen der Provisoren / auß eigener Bewegnuß den Armen mit zutheilen geneigt seynd / den soll daran nicht verhindert / noch darin Maas gegeben werden.

Es soll öffentlich verboten / und durch unsere Ambtleuthe / Befelchhaber und Provisoren darauff gesehen werden / daß niemandt gestattet werde umbzulauffen / und für den Häusern zubetteln / dan allein den es durch dieselbige zugelassen / und davon Schein gegeben würde / nemblich an den Orten / da die Provisoren nicht genug hätten / noch wie vorgemelt / bekommen köndten für die Armen.

Vnd sonst soll auch kein ander Bettler / dann der in einem jeden Ambt wohnhafftig / und mit Alter / Schwachheit oder Gebrech des Leibs beladen / und nothdürfftig sey / zubetteln zugelassen werden.

Keine frembde Bettler sollen gelitten werden / dan allein in erhebren Geschefften durch zuziehen / und nicht mehr dan ein Nacht in den Flecken und Dörffern / und nicht auff den Hausleutchen zuliegen / es wäre dan Sach / daß einige der Frembder mit solcher Kranckheit beladen würden / daß sie nicht ferner reisen köndten / deßfalls soll den Frembden durch die Provisoren auch Steuwr geschehen.

Wo sich aber zutrüge / daß in den umbliegenden Landen durch Überzug / Brand oder ander gemein Unglück / an einigem Ort die Leuth verdarben / oder beschädigt würden / daß die Armen da nicht köndten unterhalten werden / und des gebührlich Beweiß brechten / die sollen nicht außgeschlossen / sondern durch die Befelchhaber und Provisoren die Almosenzubitten und umbzugehn / zugelassen / auch ihnen ein Schein oder Zeichen gegeben werden / und in dem Fall sollen die Prediger das Volck vermahnen und bewegen / den Frembden Steuwr zuthun.

Die Alte / Krancken und Gebrechliche inländige arme Leuth oder Bettler / sollen in ihren Städten / Flecken / Kirspeln / Dörffern / Aemtern unterhalten werden. Wo aber an einigem Ort solche Fürsorgung der Armen nicht gnugsamb geschehen köndte / so soll an demselben Ort durch unsere Ambtleuthe Befelchhaber oder Obrigkeit ein Schein den armen Leuthen gegeben werden / wo und wie weit ein jeder betten möge / und keinem sonder solchem Schein weiter zubetteln / dan ihme zugelassen / gestattet oder geduldet werden. Doch sollen Ambtleuth und Befelchhaber niemand solchen Schein geben / sie haben sich dan vorhin seiner Nothdürfft / Gelegenheit und Wandels gnugsamb erkündigt / und gemelten Schein / Beförderung gemeines Nutz / und Abwendung vieler Unrichtigkeit / den Alten / Eamen / Krancken / Gebrechlichen armen Leuthen / und denen / so dermassen geschaffen / daß sie sich ihrer Arbeit nicht ernehren können / ohn alle geschenck / und gutwilliglich umb Gottes willen

ten mittheilen / und so darüber einige Fremde / starcke oder argwöhnige Bettler betretten / sollen angenommen / und wo sie argwöhnig befunden / zu peinlicher Fragen gestellt / und nach Gelegenheit / vermöge der Rechten / andere zu einem Exempel gestrafft werden.

Die Fremde und Ausländige alte / francke oder gebrechliche Bettler und arme Leuth / so ihren Durchzug nehmen wollen / sollen Schein von ihrer Obrigkeit bringen / bey sich haben / und auff den rechten Strassen bleiben / auch sich nicht länger dan ein Nacht auff einem Ort erhalten / es stünde dan ihnen durch Kranckheit und sonst sonderliche Verhinderung oder Gebrech zu / und alsdan nicht anders / dan mit Fürwissen der Obrigkeit / über die ein Nacht zu bleiben / geduldet oder gestatt werden.

Wo auch Schulen gehalten werden / darunter arme Schüler befunden / soll man denselbigen zulassen / daß sie für den Thüren bey Tag bitten mögen / aber niemand auff den Strassen oder andern Orten nachlauffen.

Neben dem sollen die Schulmeister Erkündigung thun / welche arm seynd / und sich ohne Behälff und Almosen an der Schulen nicht erhalten können / und denselbigen das bitten / wie obgemelt / zulassen. Welche aber nicht arm / noch zugelassen / und sich des Lauffens und Bittens unternehmen / daß die / wie sich gebührt / durch die Schulmeister gestrafft werden.

Es soll auch weder Schüler / noch niemand anders zugelassen werden / des Sommers nach der Sonnen Untergang / und des Winters nach acht Uhren / für den Häusern und Thüren Almosen zuheischen.

Wo aber andere gesunde Bettler oder Landläuffer quemen / die soll man nicht annehmen noch dulden / sondern auß dem Lande weisen.

Die Provisoren oder Fürstender der Armen / sollen mit fleiß erkündigen / wieviel Armen in dem Kirspel seynd / die sich nicht ernehren können / damit denselben Nothturfft gereicht werde.

Die Erkündigung der Hausarmen Gelegenheit / soll zum wenigsten alle Quatertemper einmahl geschehen / damit man wissen möge / wes sich mitlerzeit verändert.

In jeder Burschafft soll ein frommer Mann berordnet werden / der den Fürstendern anzeige / ob mitlerzeit jemandt mit Kranckheit oder Armuth beladen würde / also daß er der Almosen bedürfft /

dürfft / und hinwieder ob die jenigen / so der Almosen gebrauchen / sich unehrbahrlich hielten / oder wiederumb gestalt würden / sich mit Arbeit oder sonst zuernehmen.

Die Almosen sollen unter den Dürfftigen / und die sich nicht ernehren können / trewlich außgetheilt werden / welche aber gesunde / und in vermögen seynd sich zuernehmen / und doch nicht Arbeiten wollen / die soll man zu der Arbeit halten / und ihnen Almosen weigeren.

Welche ihre Kinder nicht dienen oder lehren lassen / auch nicht zu der Arbeit / sondern zu dem Betteln halten / die sollen durch die Fürstender ermahnt / und wo solches nicht hülfte / ihnen die Almosen entzogen / die Kinder so ihr Brodt zuverdienen geschickte seynd / von ihnen genommen / und zu Handwercken / und sonst zu Diensten oder Arbeit geweist werden. Aber welche ihre Kinder gern wolten lehren / dienen / oder arbeiten lassen / und kein Behülff haben / daß sie darzu kommen / denen soll durch die Fürstender darzu Anweisung geschehen / und Steur gethan werden / damit sie dem Betteln nicht also für und für anhangen.

Gleichfals sollen die Fürstender sich der Armen Weisen annehmen und ihnen behüfflich seyn / daß sie zu der Lehr / Dienst oder Arbeit / nach eines jeden gestalt gefordert werden.

Was die Provisoren oder Fürstender der Armen mit dem umbgehen kriegen / oder ihnen sonst von guten Leuthen gereicht wurde / solches soll man in ein Stock oder Kist mit zweyen oder dreyen Schloßern versorget / werffen / da jeder Provisor einen Schlüssel von hab / und wan es von nöhten / auffschliessen / und den Armen mittheilen.

Die Collegia oder Glöster sollen auch bericht werden / daß sie die Almosen / die sie zu geben geneigt seyn / den Fürstendern zustellen / oder mit ihrem Raht / da es am meisten von nöhten / außtheilen.

Was zu den gemeinen Spinden verordnet und gegeben ist / oder noch gegeben möcht werden / solches soll nicht mit einem geleuff / noch einem jeden der es begehrt / sondern unter den Dürfftigen und rechten Hausarmen außgetheilt werden.

Ein jeder Ambtman / Befelchhaber / Stadt und Communität sollen und samender handt / an den Orten da die Spital seynd / verschaffen / das solche Spital fleißig und wohl gehandthabt / auch ihre

ihre Nützingen und Gefälle zu keinen anderen Sachen / dann allein zu Unterhaltung der nothdürfftigen Armen / und zu guten barmhertzigem Sachen gekehrt und gewandt werden.

Und wiewohl an etlichen Orten / der Spital / wie auch der Kirchen Güter / hievor umb ein geringes verpacht / und außgethan sein mögen / sollen unsere Ambeleuthe und Befelchhaber / sambt den Provisoren und Kirchenmeistern mit Fleiß darnach sich erkündigen / und daran seyn / daß solche Güter zum meisten der Spital und Kirchen Urber und Profit / wieder beygebracht werden mögen auch uns die Gelegenheit davon / sambt ihrem bedencken / Verständigen.

Es sollen auch die Spitalmeister fleißig Aufsicht geschehen lassen / daß keine starcke / gesunde / frembde / unbekante / argwöhnliche Bettler in den Spitalen unterschleiffet oder erhalten werden.

Derweil unter dem Schein des Aufsatz / etliche ledige Müßiggänger sich zu Zeiten des Bettlens ernehren / welche doch das Gebrech nicht haben / sondern wan sie von den Leuthen / sich allerhandt beschwerlicher Überfahung / mit Morden und sonst gebrauchen / so sollen unsere Ambeleuthe und Befelchhaber / auff dieselbige ein sonder fleißig Aufmerckens haben / und da die betreten sie zu gebühlicher Straff annehmen.

Nachdem auch das Gebrech des Aufsatz ganz gefehrllich und die jenigen / so damit beladen / in dem Alten Testament durch Befelch des Herrn / auß und von der Gemeinden gehalten / so sollen die Aufsätzigen sich unserer Städte und Flecken meiden / und die Almosen durch einen darzu verordneten / so mit einer Schellen umbzugehn / auff den gewöhnlichen gevedagen / gesummen lassen.

Kirchen Rechnungen.

Da den Kirchen, Renthen und Aufkumpsten soll in beyseyn unsers Ambtmans jedes Orts / und da derselbig durch andere ehehaffte / daran verhindert / unsers Bögten / Schultheissen oder Richters / so durch den Ambtman darzu zuverordnet / dergleichen auermiße dem Gericht / alle und jedes Jahrs gebühliche Rechnung / ohne sonderliche Unkosten / Schwenderen und Zechens / geschehen / und gehalten werden. Was dan weithers / dan zu Nothdurfft der Kirchebaw / vorhande / soll zu gemeinem des Kirchspsels Nutz / Urber und besten /
in

In guter Verwarsam / und wohl verschlossen hingestellt und bewart werden. Da auch von einigen Kirchen in vtelem Jahren kein Rechnung beschehen / sollen die Kirchenmeister und Auffböhrrer der Rechten / zu den Rechenschafften gehalten / der Hinderstandt so bey ihnen oder den Pächtern befunden / klar gemacht / und die Schuldener ohne längern Verzug zu gebührlicher Bezahlung unnachlässig vermöcht und gehalten werden.

Wo ein Pastor oder Pfarherr / so mit Todt abgangen / den Widumhoff hätten verfallen und acnbewig werden lassen / soll man von dem Nachjahr die Nohturfft zu der Besserung nehmen und einbehalten.

Von den Schulen.



Zerweil zu Auffrichtung und Erhaltung einer erbahren beständigen und guten Pollicey / davon dann Land und Leuthen / Ehr und Wohlfahrt entsethet / der fürnembsten Weg und Mittel eins ist / daß die Jugend zu der Ehr und Furcht Gottes / auch Tugendt / nützlichen und ehrlichen Künsten auffgezogen werde / darzu dan die Lateinische Schulen ein fürnembst Anfang seyn solle / so haben Wir für ein sondere hohe Nohturfft / und Forderung des gemeinen Nutz bedacht / wie Wir auch hiemit in ganzem Ernst gebieten / daß ein jede Obrigkeit in den Städten / Flecken und Dörffern / davon alter / Lateinische Schulen gehalten / fleissig daran seyn / damit solche Schulen / da sie abkommen / wieder auffgericht / und in ein ordentlich beständig gut Wesen / gebracht werden / und derhalben erbahre gelehrte und fleissige Schulmeister / so die Kinder von Anfang bis zu mehrern Künsten geschickt werden / unterweisen können / bestellen / auch denselben wohl einbinden / und daran seyn / damit sie solchem ihrem Schulmeister / Ambt in den Kirchen und Schulen / wie sich gebührt / fleissig aufwarten / und ob an einem oder mehr Orten der Besoldung halben Mangel erschiene / daß solche geschickte Persohnen nicht wohl zubekommen wären / so soll dasselbig Uns angezeigt werden / umb Fürsichung zuthun / ob und wie auß den Bruderschafften oder sonst in andere wege / zu solchem guten nützlichen und hochnohtürfftigem Werck / zimblliche und leidentliche Hülffreichung mög gethan werden.

Von

Gulich- und Bergische
Von den jenigen so ihr Gut un-
nützlich verthun.

Nachdem etliche / so von ihren Elteren zimliche Gü-
ter ererbt / rawens Lebens führen / dem Wein und
Bier fleißig anhangen / daß ihre verzehren / dar-
nach wan sie verarmbt / mit Weib und Kinder in
Schandt und Laster fallen / so ist unser Meinung/
daß unsere Ambleuthe und Befelchhaber / auch Burgermeister
und Räte / auff solche Schlemmer und Berthümer fleißig Auffse-
hens haben / und wo einer argwöhnig befunden / daß er seinen Gü-
tern übel fürstehen / dieselbe verthät / und unnützlich zubringt / sol-
len sie die Gelegenheit mit allem Bericht an Uns gelangen / damit
wir denselbigen ihrer Güter Verwaltung verbieten / und wie sich
nach Form der Rechten / auch sonst nach Gelegenheit der Sachen
gebührt / ihnen selbst / auch ihren Weib und Kindern zum besten/
Curatores setzen.

Von wücherischen / verderblichen
Fürleihen und Kauffen.

Nachdem etliche den armen unvermöglihen Persohnen in
ihren Nöhten auff wücherischen Kauff fürleihen / und
ihnen Gelt / Korn und andere Waar in hohen unge-
bührlichen Anschlag zustellen / dardurch dann dieselbig
Armen zu Zeit von ihren Gütern / Nahrung und haushablichem
Wesen getrungen / und gar in grundt verderbt werden / welches der
Christlichen Lieb je stracks zuwider und ungemeeß / so setzen und orde-
nen Wir / daß solche unordentliche / unchristliche / beschwerliche
Kauff und Fürleihen / hiemit gänzlich ab und verbotten seyn / nicht
allein daß vorgestreckte Gelt und Waar genommen / sondern sie auch
darneben nach Gelegenheit des Fürleihens / gestrafft werden sollen.

Von den Juden.

Sollen in unsern Fürstenthumben und Landen / wie
gleichfals bey den Unterherlichkeiten / oder denen Orten/
so in Gemeinschaft mit uns sitzen / auch bey unsern Leh-
ren- und Schirms Verwandten / keine Juden / so nicht
nach Christlicher Ordnung getaufft / gestattet / auffgehalten oder
vergleitet werden / bey Vermeidung Straff und Peen.

Von Barwen in den Städten.

Wann jemandt einen neuen Barw anzulegen gemeint / soll er vorhin unsern Richter / Vogt oder Schultheissen / vort dem Burgermeister sambt etlichen Scheffen auff die ledige Platz führen / umb die Gelegenheit zubesichtigen / und zuverordnen / wie der fürhabende Barw nach der Leinen gleich in die Richte gezogen und auffgelegt werden soll.

Wie auch unser Befelchhaber und Burgermeister sonst mit fleiß darauff sehen sollen / daß keine Strassen / Gassen oder gemeine Plätzen verengt / ingezogen oder mit Barwen übersetzt werden / deswegen auch umbgehn / Beleidt halten / und Besichtigung thun / ob es an einigem Ort geschehen wäre / daß es nicht verhalten / sondern angeben / abgestellt und gebessert werden möge.

Gleichfals soll hinfürter niemandt nahe bey der Stadtmauern barwen / sonder die künsttliche Barw sechzehnen fuess weit davon gelassen werden / da kein Wall binnen der Stadt und Mauren ist / noch kommen würdet / damit nicht nöhtig solche Gebäw / wan der Wall geleet werden soll / wieder abzubrechen.

Die Gebelen oder Vorhaupter der Häuser so an die Strassen kommen sollen / wo nicht ganz / jedoch zum wenigsten zehen oder zwölff Fuß ungesehrlich hoch / auß dem Grundt mit Steinen auffrichtig und ohne einige Übersatz gemacht werden. Doch soll man sich so viel möglichen beflüssigen / daß die Gebelen vor Haupt / mit Steinen gar außgemacht / und in die höchde mit den andern Häusern gezogen und gebracht werden mögen.

So soll man auch nach Gelegenheit der Häuser und Platz über das dritte und vierte Haus ungesehrlich / so viel möglichen / nohturfftige Brandmauren / mit Raht der Werckmeister legen und erbarwen lassen.

Gleichfals sollen zu mehrer Verhütung des Fehrs und Brandeschadens / alle Fächer hinfürter mit Leyen oder Pfannen / und nicht mehr mit Stroh gedeckt werden.

Die Scherwen und Ställ soll man nicht zu hart an die Häuser / sondern so weit als immer möglichen / davon barwen.

Kein heimlich Gemach oder Prophat / soll nach der Strassen und gemeinen Plätzen außgehen / noch überhangen / sondern wer
 keinen

keinen Platz darzu machen will / soll die heimliche Gemacher inwendig auff seiner Misten oder Plätzen / da es einem jeden am besten gelegen / aber doch dermassen machen / verordnen und außgehen lassen / daß man die neegste Nachbahren damit nicht verstencke oder verdrencke / auch denselben an ihren Gebäuden und Mauern darauff kein Nachtheil entsche.

Dergleichen keine Verckensställe und Misten auff der Strassen und gemeinen Plätzen / sondern binnen Hoffs und auff dem feinen zumachen / auch dergestalt / daß durch Haltung und Erziehung der Schwein den Nachbahren kein böse Lufft noch Geruch standt zugefügt werde.

Item zwischen zweyen Häusern keine Gassen zulassen / allerhandt Unreinigkeit zuvermeiden.

Es sollen auch die Burgermeister und Räte die Verordnung thun und vornehmen / daß die Principal-Strassen / dahin die Fuoren und Frachten geschehen / mit Steinwegen und paviment / wie sich gebührt / versorget / und die Gassen nicht langs die Häusern / sondern mitten in die Strassen verordnet und gemacht werden. Welches Steinwegen und paviren ein jeder Burger / so weit sein Erb sich erstreckt / bis zu halber Gassen zur Strassen hinein / belohnen und beköstigen / daß übrige aber durch Burgermeister und Räte bestellet / und an guten weidelichen Steinen / so daß vielfaltig fahren erleiden und tragen können / beständiglich verricht werden soll. Und sollen die Frachtwagen und Karren mitten in den Strassen in und nicht an den Seiten fahren. Derwegen auch die Strassen in der mitten / mit guten harten Steinen / durch Burgermeister und Räte jedes Orts nothdürfftiglich bestalt und unterhalten werden sollen. Und im fall jemand darüber übertretten würde / soll nach Gelegenheit / wie sich gebührt / gestrafft werden.

Es soll auch kein Baum oder Weingarten auff den Strassen zu pflanzen gestattet / und die auffgericht sein möchten / abgeschafft werden.

Ein jeder Burger soll auff ein Peen von sechs albus / alle Samstag die Straß vor seinem Haus und Erbe fleißig und rein kehren lassen / und die Unreinigkeit / welche also zusammen gekehrt / auff seine Mist / Landt oder Gärten / führen möge. So er aber solches alsbald nicht thun wärdt / soll es mit der gemeiner Karren / die der Burgermeister in einer jeden Stadt darzu bestellen soll / hinweg geführt werden / und keines wegs liegen bleiben.

Feuwr-Ordnung.

Derweil auch auß Unfleiß und Nachlässigkeit / zuvielmah-
len Feuwr-Noht und Schadt / in unsern Fürstenthum-
ben und Landen sich zuträgt / darauß dan merklich
Verderben und Schaden entstehet / so ist unser ernste
Meinung und Befelch daß in allen unsern Städten / Freyheiten
und Dörffern die Verordnung geschehe / daß zu jedem halben
Jahr / alle Feuwrstett / Schorenstein / Backofen / und Esthen / dar-
auff man Gersten und Malz zutrügen pflegt / fleißig besichtigt /
und was daran Mangels befunden / den Inhaber derselben Feuwr-
stat / anstund. zuwenden und zu besseren / mit ernst eingebunden /
auch ein jeder darzu gehandthabt werde.

Kein Schorrenstein oder Rauchlöcher / es sey von Stuben /
Schmidten / oder andern Herdten / sollen zu der Seiten außgehen /
sondern aufrechtig wohl versorgt werden / wo bey ein Schad und
Stancß verhüt bleib. Und wo darinnen einig Gebrech wäre / sollen
unser Befelchhaber und der Burgermeister daran seyn / daß sol-
ches abgestellt / und inwendig einer benanten Zeit gebessert werde.

So sollen auch allenthalben in unsern Städten / Freyheiten
und Dörffern / an bequemen und gelegenen Orten / Feuwr-Beiter /
Hacken / Seyl / Wasser-Büdden / Ledern Eymen / und andere
nohtürfftige Rüstung verordnet werden / und Fürsichung gesche-
hen / damit man in der Noht / Hülff und Rettung zuthun ge-
schickt sey.

Ein jeder Burger und Hausman soll für sich selbst / von Pa-
schen an / bis auff Michaelis / eine Bädde mit Wasser / in oder
für seinem Haus sichen haben.

Dergleichen zwo Kruchen unter seinem Dach / aber die ver-
mögende Bürger und Hausleuthe / jeder einen Ledern Wasser-
Eymen und auch ein Sprütz halten.

Da auff den Dörffern kein Graben / Poel oder Püßen vor-
handen / darin man zu Feuwr und anderer täglicher Noht / Wasser
halten können / sollen dieselbige noch verordnet und gemacht werden.

Vnd damit solchem allem desto fleißiger nachgegangen / so sol-
len unsere Ambtleuth und Befelchhaber / dergleichen die Burger-
meister Auffmerckens haben / und daran seyn / damit es in unsern
Städten / Freyheiten und Dörffern laut obgesetzter Ordnung
gehalten werde.

Wo auch derjenig bey welchem Fewr außkumpt / dasselbig nicht offenbahret / und ansiund zu erkennen gibt / der oder dieselbige sollen nach Gelegenheit der Uberfahung gestrafft werden.

So bald ein Fewr entsethet / soll ein jeder Hauswirth mit seinem Weib / Kindern und Gesinde verfügen / daß sie Wasser auff die Böden oder Sülter tragen / und auff die Flüg-Fewr in den Höfen und auff den Dächern gute Achtung geben lassen.

Vnd in solcher Fewrs-Noht / sollen diejenige so Sarcstein und Püßen in ihren Häusern und Höfen haben / die Häuser und Höff auffschliessen / und die Leuth das Wasser zu dem Fewr nehmen lassen.

Die Burgermeister und Raht in den Städten / sollen auch an allen Ecken der Gassen Fewr-Pfannen halten / und die in Zeit des Fewrs-Noht anzünden.

Gleichfals soll auff den Dörffern / nach Gelegenheit / in dem auch nohtwendige Fürsichung geschehen / wie es ein jeder daselbst am besten zu seyn / bedencken würden.

Ob sich in Fewrs-Nöhten jemand ungeschickt / ungehorsam oder freventlich / und zu Handhabung und Errettung des gemeinen Nutz / widerwärtig erzeigen würde / der soll durch die Obrigkeit an denselben Ort wie sich gebührt / gestrafft werden.

Wärden aber Zimmerleuth / Lehendecker / oder andere Personen / über dem wehren und leschen Schaden empfangen / dem oder denjenigen sollen Burgermeister und Raht / in den Städten / und Gemeine der Dörffer nach Gelegenheit der Personen und Schadens / auch der Städten und Dörffern Vermögen und Vorrahts / zimbliche Erstattung thun.

Nachdem durch das Schwingen / Buchen und Brechen des Flachs und Hanffs / oftmahls Fewrs-Noht und Schad entsethet / so ist unser ernste Meynung / daß hinfürter solche Arbeit außserhalb unser Städten / Flecken und Dörffer / bey dem Tag / und nicht bey der Nacht / geschehen soll / welche dargegen thun und übertreten / daß dieselbige / so oft es geschicht / auff drey Thaler un- nachlässig gebrücht und gestrafft werden.

Zudem sollen in unsern Städten / die Düppen-Pött. Rachel und dergleichen Becker / anders nicht dan in Vorstädten / oder an den eussersten Stadt-Mauern gestattet werden / umb Brandts-Gefährlichkeit / auch Rauch und Stanc zu vermeiden. So auch einige

einige vor dieser unser Ordnung an den Dörtern in unsern Städten ihre Defen auffgericht / sollen durch unsere Befelchhaber und Burgermeister jedes Orts / solche Defen abgeschafft und nicht gestattet werden.

Wie auch die Frawen und Mägde oder ander Hausgesind keine heiße Esche mit Eymern auff Bretter oder Holzten gebuyn / da es Schaden inbringen köndte / zu schütten zu mehrren Zeiten pericul und Brandt darauß entstanden / dergleichen des Abendts / und gegen die Nacht / das Feur in den Herden mit dem zuscharren / und etwas für die Katzen und Hundt dafür zusetzen / wohl versorgen / auch mit dem melzen auff den Eschen ganz behütsam und fürsichtig seyn / daß man sich keines Ungemachs zubefahren / und daß deme also folg geschehe / solle jederzeit Burgermeister und Raht neben unsern Befelchhabern jedes Orts ein fleissige Auffsicht haben / und die Nachlässige im Brüchten Verhör der gebühr zustraffen / angeben.

Von Abschuessen der geladenen
Büchsen.

Nachdem auch allerhandt Unfall / in und aufferhalb unsern Städten / Flecken und Dörffern / mit den geladenen Büchsen sich offemahls zutregt / so ist Unser ernster Befelch / daß niemandt / er sey wer er woll / zu Pferdt oder zu Fuß / einige geladene Büchsen / in unsere Städte / Flecken und Dörffer bringe oder führe / dan dieselbige jederzeit für den Pforzen abschiesse. Viel weniger sollen einige Büchsen in unsern Städten / Flecken und Dörffern / bey nachtelicher weil abgeschossen werden / alles bey Vermeidung unserer Schweren Straff und Lingnadt / wie dan unsere Ambeleuthe / Befelchhaber und Dienere / den oder die jenige so dargegen / in was Schein solches geschehen möcht / handeln würden / anstundt in Verstrickung zunehmen / und nicht allein nach Befinden der gebühr dafür anzusehen / sondern auch den darauß erwachsenen Schaden (so fern er dessen Vermögens) entrichten lassen / sonst aber da er solche Entrichtung nicht thun köndte / Uns die Gelegenheit zuerkennen zu geben / ferner Befelchs zugewarten / derwegen dan auch ein jeder unser Unterthan bey Peen fünff Goltgülden / den Ubertreter alsbald er denselben erfahren würde / anzubringen / nach Gelegenheit handfast zumachen / und unsern Beambten zu überlieferen schuldig.

Wie die Wege und Strassen zu unterhalten und zubesseren.

Als nun vielerley Klagen vorkommen / und sich auch sonst befunden / daß über und wieder solche Ordnung / und Gebott / so der Hochgebohrn Fürst / Herz Johann Herzog zu Cleve / Gültich und Berg / 2c. Unser lieber Herz Vatter seliger Gedächtnuß / der Weg und Strassen halben aufreichten und verkünden lassen / gleichwohl viel Weg zugemacht / ingezogen / verengt / bequält / vertrenckt / und sonst so böß und verderblich gemacht worden / daß in- und außwendigen daher zufahren / zureiten oder zuwandlen hoch beschwerlich / die weil dan solches aller Billigkeit / und dem gemeinen Nutz zugegen / so ist Unser ernstlich Befelch und Meynung / daß alle unsere Ambleuth / Bögt / Schultheissen / oder andere Befelchhaber / etliche Scheffen und erbare Nachbahren von den Eltesten und Verstandigsten zu sich forderen / und anstundt erslich Landstrassen / folgendts die gemeine Wege / und darnach die Nachpaur Wege besichtigen / und mit fleiß erkündigen und fragen / ob jemandts / er sey wer er wol / einige Strassen oder Wege zugemacht / verengt / bequält / vertrenckt / umbgelegt oder sonst verdorben / und wie alles an einem jeden Ort befunden würdt / daß sie solches klarlich und unterschiedlich auffschreiben / die Ubertretter dafür ansehen und straffen / auch das Ungebühe abstellen und daran seyn / daß die Wege und Strassen allenthalben beständiglich gemacht / gebessert / und damit hinfürter gehalten werde nachfolgende Maas und Ordnung.

Zum ersten / so man befünde / daß einige Wege zugemacht / dieselbige sollen (so fern der jemandts von nöhten / oder zu gebrauchten hätte) geöffnet / und die Thäter gestrafft werden.

Zum andern / welche die Strassen und Wege verengt / oder zum theil zu sich gezogen / sollen auch dafür angesehen / und wo die Strassen oder Wege böß wären / darzu gehalten werden / daß sie es auffthun / und Wege so weit machen / wie von alters gewest. Wo aber die Wege gar gut wären / und die Einziehung an der Wandelung keine Hinderung brechte / da möcht ein jährliche Erkantnuß genommen werden / dergestalt / ob die Wege nochmals bößer würden / daß sie die alzeit so weit zumachen schuldig seyn solten / wie von alters gewesen.

Wo aber die Wege sonst zu eng und böß wären / ob man auch nicht wußte / zu welcher Zeit die eingezogen oder verengt / so soll es gleich

gleich wohl geöffnet / und den Wegen ihre gebührliche Weite gegeben werden / nemlich einer Heer- und Landstrassen zwo rode / einem gemeinen Wege ein rode / und einem Nachpaur Weg ein halb rode / also zu verstehen / daß die Graben und Hecken nicht darzu gerechnet seyn / sondern die Wege und Strassen die vorgeante Breite frey behalten sollen. Aber in Büschen / da es böß ist / mag es nach Gelegenheit und Nothdurfft weiter verordnet werden.

Zum dritten / soll kein Wasser so hoch gequalt / zugelacht oder auffgetrunken / daß die Strassen oder Wege vertrenckt / grundlos oder arg dardurch gemacht werden / sondern so von uns / oder denjenigen so daß von uns Macht und Bewilligung hätten / jemandes einig Wasser zu quellen oder zu steyen / wie sich gebührt / und andern unschädlich / zugelassen wäre oder würde / und die Wege dadurch ärger würden / so sollen doch diejenige / die solche Erquellung thäten / die Strassen und Wege auff ihre Kösten bessern und unterhalten.

Wo auch die Weg gehöcht / und zu Dämmen gemacht wären / so soll denselbigen ihre gebührliche Breite gegeben / und so viel mit gutem Grundt gehöcht werden / da die Rader zum wenigsten kniehoch oben Wasser bleiben.

Zum vierten / wäre Sach / daß einiger Weg oder Straß umbgelacht wäre / ohn gebührliche Besichtigung und Zulassung / solches soll nit allein abgeschafft / sondern auch gestrafft / und hinfürter nicht mehr gestatt werden / es wäre dan Sach / daß der Weg dadurch rechter und besser würdt / mit gut bedüncken der Verordneten.

Zum fünfften / da die Wege böß / versunken oder verfahren seynd / da soll man dieselbige mit Breindt / Gehölz / Steinen / Dörnen oder sonst högen / und dem Wasser Abtracht machen / also daß es in den Wegen noch Graben nicht stehn / sondern wie vorgemelt / mehr dan knietieff unter den Radern bleib / und die Weg mitten höher / dan an den seithen gehalten werden. Und wan die Weg trüg seynd / soll ein jeder an seinem Anschuß die Traden oder Wagenleisten instechen / und da es von nöhten / mit Reisern und Dörnen unterlegen und högen.

Zum sechsten / wo nöhtig neben den Wegen / Graben und Wasser Abtracht zu machen / da soll es bestellt / und ein jeder an seinem Anschuß / Haus / Hofe / Acker und anderer Erbschafft gehalten werden / die Graben zu fegen / gleiche tieff zu einer benenter Zeit / und alle zugleich / damit durch des einen Versaumbnuß andern kein

kein Schad geschehe. Welcher solches unterleß / oder auch sonst dieser Ordnung in einigem Theil nicht nachsetzt / da sollen es unsere Ambtleuth und Befelchhaber Ambts halber machen lassen / und der säumigen Bresten auff der gemeiner Strassen dafür anhalten und pfänden / biß sie ihre gebühr oder verlachte Unkosten bezahlt / oder auff weiter verweigerung der Pfände umbschlagen / und so viel sich die Anlage zu Reparirung der Wege ertragen / dafür inbehalten / imfall aber einige von der Ritterschafft / so der Wege mit gebrauchen / sich in diesem Werck weigerlich hielten / dieselbe sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber einen jeden besonder für sich bescheiden / sie unser vielfältigen Ordnung der Wege erinnern / und denselben nachzusetzen ermahnen / so je billig / daß die jenigen / welche die meisten Erbschafft haben / und also der Wege und Strassen fürnehmlich gebrauchen / dieselbige nach ihrem Anpart gleichs andern unterhalten und besseren helfen / da aber darüber jemandt sich unwillig erzeigen / und unserm Befelch nicht nachkommen würde / der oder dieselbige sollen uns namhafftig vermeldt werden / ferner der gebühr darnach zurichten / und die Graben sollen nicht auff das beyliegende Landt / noch auff das Bordt / sondern mitten in die Wege geschossen / und mit vergleicht / auch Hülßen / Dörn und Reiser / da es von nöhten / darunter gelegt werden. Und wer die Graben auffschießen würdt auff das Landt der soll schuldig und gehalten seyn / die Wege an seinem Anschuß mit anderer guter faster Erden / Steinen und Kiesel gut zumachen / oder wo solches unterlassen / dafür angesehen und gestrafft werden.

Zum siebenden / soll man den Wegen und Strassen die böß feynd / freye Luft / Windt und Sonnenschein / und die Bäum / Holz und Heggen darneben nicht so hoch wachsen lassen / daß sie ihnen solches benehmen.

Zum achten / wo einige Wege / und sonderlich die Landtstrassen / so gar böß / versunken oder verdorben wären / daß dem Anschießenden so hoch beschwerlich / ohne Behülff die zumachen / da soll ihnen durch die Nachbarschafften / mit Fören / Diensten / und sonst Hülff geschehen / nach gut Bedüncken unser Ambtleuth und Verordneten. Wer sich aber fürter darauff vertrusten / die Wege nicht in Besserung halten / sondern verwüsten und verderben lassen wolte / der soll angehalten werden / dieselbe zumachen.

Zum neunnden / so an einigem Ort der Grundt und Geleghenheit dermassen gestalt / daß die Wege nicht wohl beständiglich gemacht

gemacht und gebessert werden köndten / da soll mit den Anstossenden gehandelt werden / an der Seithen / dar sich das am besten schicken / und darnach der Grundt befunden würdt. Des soll der jeniger so an der ander Seithen gelegen / solches zum theil erstatten / und der alte Weg soll gelassen werden / zum theil zu Erstattung des newen Wegs / wa er dem gelegen / oder dem andern / diesem dafür zu thun was sich gebührt. Und soll solchs nicht von einem jeden nach seinem Gefallen / sondern durch unsere Ambtleuth / Befelchhaber / Scheffen / Nachbahren / wie obgemelt / verordent / und der Schadt geacht und taxirt werden.

Zum zehenden / welche das Weggelt bühren / sollen auch das selbig zu Besserung der Wege / da es am meisten von nöhten / anlegen / und durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber darauff gesehen / und die Rechenschafft davon alle Jahrs gehört werden. Wäre auch sonst jemandt einige Wege zumachen oder zuhalten schuldig / solches soll hiemit nicht nachgelassen seyn.

Zum eilfften / Wa böse Sumpff oder Sprüng wären / da sollen zu werseh durch die Wege / Buick oder Kallen gelegt / oder wa vonnöhten / Brücken gemacht werden / da das Wasser durch lauffe / und wo man die Stein haben mag / soll man sich besleißigen Steinen - Brücken zumachen.

Zum zwölfften / soll fleißig darauff gesehen werden / das die Brücken über die Wasser und Fluß / beständiglich und wohl unterhalten / und wa nöhtig / new gemacht werden.

Wa auch über die Fluß einige Brücken gemacht / da sollen die Border und Quer versorgt / und durch die Erben / an eines jeden Anschuß unterhalten werden / das das Wasser nicht inbreche / oder umb die Brücken treibe. Wie auch in alle Wege gut und rahtsam wäre / die hölzern Brücken nicht allein mit Bredern / sonder auch mit grossen weidlichen langen Schanzen unter das Gehölz der Brücken / zuverfassen / und folgendts mit Kiffel und Sandt zu überschütten. Wann auch die Schanzen mit der Zeit vergenecklich werden / alsdan newe in die statt zu legen / und mit Kiffel und Sandt wieder zuunterfangen / wie vorgemelt.

Zum dreyzehenden / da die Fußpede nicht durch die Strassen gehn sollen / das darüber die Graben / von den Erben / gute und zimblliche breite Stege / auch wa vonnöhten / Leenen gelacht / und die Zaun nicht zu hoch noch ungemächlich / sondern breite Steelen

dafür gemacht werden / damit die Alten und Jungen ohne Gefährlichkeit und Beschwerde darüber kommen mögen.

Zum vierzehenden / wa in den Bergen oder sonst die Wege ungleich / oder an einer Seithen hoher oder harter wären / dann an der anderer / sollen dieselbige gleich / gebreidt / und an einem Ende so hart und hoch gemacht werden / als an dem andern.

Zum fünffzehenden / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber / sambt etlichen Scheffen und den Eltesten von den Nachpauern in den Burgereschafften / sambt den Burgermeister und anderen (wie obgemelt) alle Jahrs in den Paschheiligen Tagen / die gemeine Wege und Landstrassen besichtigen / solches zuvor erkündigen / auch diejenige daran der Gebrech befunden / fürbescheiden / und mit Fleiß daran seyn / daß dieser Ordnung allenthalben in den Pfingstheiligen Tagen würcklich gelebt und nachkommen / was Gebrechs daran befunden / abgestellt / gebessert und gestrafft werde / wie sich gebührt. Und wa es die Nohturfft erfordert / oder Klagen ankämen / da sollen sie gleichfalls die Nachpaur - Wege besichtigen / und alles und jedes klarlich aufschreiben lassen / wie die Sachen befunden / was darinnen befohlen / geschehen oder außgericht / sambt den Ursachen so es unterlassen / warumb solches ditzmals nicht vollzogen werden könne. Und sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber vurs: jedes Jahr von dem allem ein Abschrifte in unser Ganzley überschicken / damit ihnen guter Rath Befelch und Beystand gegeben und gethan werden möge / in den Sachen die ihnen zubeschwer / und sie bey sich selbst nicht vermöchten.


Unterhaltung der Landwehren.

Nachdem Wir auch bericht / daß die Landwehre / an vielen Enden abgehawen und außgerott / oder sonst verwüstet werden sollen / welches sich dann keinswegs gebührt / so sollen unsere Ambleuthe und Befelchhaber sich solcher Gelegenheit mit Fleiß erkündigen / und wa sie befinden / daß an einigem Orth die Landwehren abgehawen / ingezogen / außgerott / oder sonst verwüstet wären / die Thäter von Ampts wegen dafür ansehen und straffen / und darzu vermögen / daß die Landwehren wieder auffgerüst / und wie sie von alters gewest / gehalten werden.


Auch

Auch sollen gerührte unsere Ambtleuth und Befelchhaber /
hinfürter alle Jahrs einmahl oder zwey / zu bequemer Zeit alle
Hecken / Schläge und Bestenungen unsers Landts auff den Greni-
sen / auch binnen Landts umb und umb bereiten / solches alles ei-
gentlich besehen / die Hecken und Schläge zu gebührlicher Zeit ei-
gentlich thun bocken / auffziehen / und in Baw und Wesen halten /
zu Nutz / Nohturfft / Schirm und Fried unser gemeiner Landts-
schafft.

An den Wälden kein Koten oder Häu-
ser auffrichten lassen.

 Zeweil auch etliche an oder in den Wälden / durch
sonst aussen alle Wege und Strassen fern von ande-
ren Höfen oder Häusern / Koten oder Häuser auff-
richten / und aber an den und dergleichen Enden /
allerley argwöhnige Gesellschaft sich zuversambeln
pfllegt / auch sonst viel Unrahts darauff zubeforgen / so sollen un-
sere Ambtleuth und Befelchhaber / auff unsere höchste Straff ver-
bieten lassen / daß niemand ohne Besichtigung und Zulassung ih-
rer / als von unsert wegen / einsame Häuser oder Koten auffrich-
te / wie sie es auch keinem an obgemelten oder andern verdächti-
gen Enden / oder da es sonst unser Ordnung und Edicten zuwi-
der seyn möchte / zulassen sollen.

Kein Gemeinden verpachten / vertheilen /
noch verkauffen zulassen.

 Erührte unsere Ambtleuth und Befelchhaber / sollen
fleißige Erfahrung thun / ob auch ohn unser Für-
wissen und Bewilligung / auß den Gemeinden iet-
was außgerhan / verpfacht / vertheilt / verkaufft /
oder sonst von jemandt ingezogen / und uns solches
schriffelich mit Unterscheidt zuerkennen geben / auch die Thäter
darzu halten / dasselbig wiederumb zu der Gemeinden zulassen / biß
Wir als der Landtsfürst berichtet daß es unschädlich sey / und also
wie sich gebührt / bewilligt werde / daß auch auff unser höchste
Straff verbotten / und darauff gesehen werde / daß es hinfürter
ohne unser Fürwissen und Bewilligung nicht mehr geschehe.

Von Jagen und Weidwerck / und kein Büchsen
und Bogen aufferhalb Wegs zutragen.

Es sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber / vermöge unsers Herrn Vatters seel. und löblicher Gedächtnuß / auch unserer vielfältiger hievor außgangen Befelchen / in allen Kirchen ihres Befelchs öffentlich außruffen / und sonst verkündigen / und bey schwerer Straff und unserer Ungnade verbieten lassen / daß niemandt / er sey wer er wolle einige Fisch oder Wildpret / mit Büchsen oder Bogen schießen.

Daß auch niemandt dan die Wandler / Büchsen oder Bogen tragen / und doch nicht aufferhalb den Wegen und Strassen.

Gleichfals daß auch niemandt in oder umb unsere Wildbannen jage / auch alle andere / sie seyen geistlich oder weltlich / unsere Diener oder andere / die nicht von Ritterschafft / oder des nicht sonderlich privilegirt / sich alles Jagens / auch mit Hasen / Gänin und Belthöner enthalten. Dergleichen niemandt auff unsern Brangen die Gänin fangen / anders dann die jenige / denen Wir es befohlen / oder zuthun vergönt. Daß aber sonst unsere Ritterschafft / Hasen und Belthöner umb ihre Häuser / da sie wohnen / dergleichen die Gänin daselbst auff ihrem Erb fangen / mögen Wir erleiden / daß solches / wie an einem jeden Ort von alters herkommen und gewöhnlich / gehalten werde.

Es sollen auch keine Schießspiell auff den Dörffern bey unser Wildbannen gehalten oder gebraucht werden.

Unser Jägermeister / Jäger und Wildforster sollen Aufsicht haben / daß unsere Wildbahn verwahrt / und der Wildzaun nicht anders dan gebührlich gemacht werde.

Gleichfals sollen unsere Ambtleuth und Befelchhaber mit den Nachpauern jedes Orts Aufsehens haben / damit ein jeder seinen Ort Wildzauns zumache und unterhalte / und die jenige / so daß nicht thäten / darfür büßen und pfänden lassen / und sollen unsere Jäger sich des nicht unternehmen / noch den Wildzaun anders / oder zu andern Zeiten / dann wie von alters gewöhnlich / auffbrechen bey Vermeidung unser Straff und Peen.

Wann man Jagen würdt / sollen die Jäger nicht mehr Wehrer bestellen / dann von nöhten / und die Untertanen so dem Ort / da

da die Nacht geschehen soll / am negsten gefessen / darzu bescheiden und gebieten lassen.

Es sollen auch die Botten / mit den Wehrern kommen / und Aufsicht haben / welcher dem Gebott gefolgt oder nicht / wa aber der Botten einig außbleib / soll derselbig doppel Brüchten oder Buß geben / und wan ers nicht recht bestellt / nach Gelegenheit dafür gestrafft werden.

Wannehe die Jagt geschehen / sollen die Jäger alsbald bestellen / daß es den Wehrern durch die Botten und sonst kundt gethan werde / damit sie wieder heimziehen mögen / und nicht liegen bleiben.

Wa auch die Wehrer Gebott / und die Nacht nicht für sich gehet / so sollen sie durch die Botten / so die bey der Handt / oder aber durch die Jäger selbst / zeitlich wiederbotten / oder heimzubziehen geurlaubt werden.

So auch jemandt zu dienen gebotten / der nicht daheim / sondern mit seinen Pferden auß were / sollen die Botten den Dienst auff denselbigen nicht stahn lassen / sondern andere gebotten / die daheim wären / damit der Dienst gleichwohl geschehe / und die Nacht derhalben nicht verhindert werde.

Wann die Nacht nicht für sich gehet / und die Diensten gebott seynd / sollen sie zeitlich wiederbotten / oder geurlaubt werden / wie von den Wehrern angezeichnet.

Und sollen auch die Jäger zu jederzeit / nicht mehr Diensten gebotten noch bestellen lassen / dan man zur Nochturfft behaffe.

Von Verwüstung der Fischeren.

So viel die Fischeren belangt / ist Unser Meynung und Befelch / daß in unsern wilden Wassern / dergleichen denen so unser Ritterschafft oder andern von alters zu fischen / durch unsere Voreltern oder Uns vergunt / und davon Schein / auch beständige Possession vorhanden / bey einer Straff von vier Holtgülden / durch niemandt gefischt / sondern ein jeder desfalls bey seiner habender Herkunft und Gerechtigkeit / durch unsere Ambleuth und Befelchhaber jedes Orts gehandelt habe werde. Da aber gemeine Wasser / jedermänniglichen zusehen zugelassen / und man denselben in Gebrauch / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber daran seyn / daß darin nicht täg-

lichs / sondern in einer Wochen nur zween Tag / als Mittwoch und Frendag / doch allein mit den Hamen / die nicht zu eng / gefischt werde.

Es sollen auch in gemeinen Wasseren und Bächen nicht drey / vier oder mehr in Gesellschaft / sondern ein jeder für sich selbst allein oder selbender fischen.

Schnur und Angel zulegen / und garn zuziehen / in eines andern Wasser / soll sich männiglich enthalten.

Nachdem sich etliche bey nachtelicher weil / mit Feser auff den gemeinen Wasseren zukrebsen und zufischen unterstehen / welches dan ein merkliche Außzökung der Wasser ist / so soll dasselb / wie gleichfals daß man mit sondern darzu bereiten Essen und Kräuter die Fisch in dem Wasser irrig macht / und alsdan mit den Händen / und ohne einigen Zeug heraus fängt / hiemit männiglich bey schwerer Straff verboten seyn.

An den Brücken und Behren / sollen die Fischer die Stein / Piler / Joch / oder ander Gebäw / nicht regen noch wegen / damit denselben kein Schad zugefügt werde.

Wer in den Sträumen / gemeinen Wasseren oder Bächen fisch fänget / und dieselbige verkauffen will / soll sie in unser negstgelegenen Städten / und sonst binnen Landts / sonderlich aber an unsern Hoflegern / da die nicht zu weit entlegen / erstlich auff den öffentlichen feilen Marck tragen / anbieten / und umb ein zimblichs verlassen.

Es soll in den gemeinen Fischwasseren und Bächen / keinem frembden außländigen Mann / noch ledigen Gesellen / sondern allein der Ort mit ihrer Haushaltung gefessenen Untertanen zufischen gestattet werden.

Welcher aller vorgesetzter Articul eins oder mehr übertretten / darüber befunden / oder desselben überwiesen würdt / dem sollen die Fische und der Fischzeug genommen / auch sonst nach Gelegenheit der Überfahung gestrafft werden.

Diweil auch durch Inlegung des Flachs und Hanffs in die Wasserflüß / das Wasser vergifftigt und also die Fisch in abnehmen kommen und sterben / so sollen hinfürter durch niemand / bey Straff zweyer Thaler / einig Flachs oder Hanff in unsere oder anderer Weyeren / Ström und Fischwasser gelegt / sondern berührt Flachs Hanff und sonst in Graben und Pülen außserhalb unser Städte / Freyheiten und Dörffer / umb des bösen Gestancks willen / gewässert werden.

Nachdem den Bächen durch Umleitung des Wassers / dergleichen ungewöhnlich Grundblöcke / Arcken und Quellen / ihr rechter Fluß von etlichen benommen würdet / also daß in Sommerzeit / unsere und andere Mühlen / so auff denselben Bächen liegen / offemals durch Mangel des Wassers / mit dem Mahlen still stehen müssen / auch sonst gemeine Wege / nicht ohn grosse Gefehrlichkeit der Wandeler / an den Orten da solches geschicht / verderben und grundtlos gemacht werden / zu dem etliche nicht allein an den Borden oder Quern der Bächen / sondern auch darinnen zu poffen / und Zäun zusetzen unterstahn / dardurch dan die fließende Wasser belendet und verengt werden / daß die Fisch in ihrem Auffsteigen dardurch verhindert / auch etliche Hausleuthe auff den kleinen fließenden Wasser Enten erziehen / welche an dem gezog und kleinen fischen grossen Schaden thun / so wollen Wir / daß unsere Untertanen / und jedermänniglich sich in diesem allem dem Wasser Recht gemeess halten und erzeigen soll.

Von Poffen am Rheinstrom.

Unsere Ambleuthe und Befelchhaber / da die Aemter an den Rhein schieffen / sollen alle Zahrs zwei Besichtigungen des Rheinstroms thun / einmahl in der außgehender Zeit / und das andermahl im Herbst / wan das Wasser mässig klein ist / und acht haben / wa nöhtig oder dienlich ist zu poffen / daß die Erben so daselbst Anschuß haben / gehalten werden in einer benanter Zeit bestendig zu poffen und Schaden zuverhüten / auff ein Peen von jeder roden Anschuß langs den Rhein zurechnen / einen Rader albus alle Zahrs zu bezahlen / so lang biß sie bestendig poffen und wehren. Doch wa Segenwurff wären / da sonderlich kein Abbruch noch Schad geschehe / da hätt man kein poffen zuverordnen.

Wa aber jemand nicht gelegen wäre / selbst zu poffen / der mag es einem andern vergönnen / oder unsere Ambleuth und Befelchhaber sollen es andern / den es gelegen / zulassen.

Und was ein jeder an seinem / oder andern Anschuß / daß ihm / wie obgerührt / vergönt wäre / mit poffen und antenden gewinnen würdt / solches soll ihm zukommen und verbleiben / vorbehaltlich daß unsere Befelchhaber von jedem Morgen Anschuß so an die Schatz-Güter antendet / und so fern kommen ist / daß es zu Weiden oder Seelandt kan gebraucht werden / auffbühren sollen so viel
Schatz/

Schatz / als dergleichen Landt des Orts zu Schatz gibt / dieweil wir viel an dem Schatz nachlassen / vom Landt das der Rhein abgebrochen hat.

Wa auch der Rhein dermassen ingebrochen ist / daß man allein mit dem Possen nicht kan wehren / sondern Kribben und Heubter schlagen muß / da soll man mit den Erben den es schaden mag / und andern der Sachen verstendigen sich besprechen / und ein Auftheilung thun / und verordnen / daß die Heubter oder Kribben gemacht / und auch diejenige / so da boven oder benieden liegen / da man possen kan / mit ernst darzu gehalten werden / daß sie unverzugentlich possen / und den Heubter oder Kribben zustatten kommen / und darinnen niemandt übersehen.

So viel die Mittelwehrt belangt / damit soll es gehalten werden nach Rhein-Recht.

Von Vertheilung / Verspleißung ungebührlicher Verbringung und Verwüstung der Sadel-Schatz- und Dienst-Güter / und wie es damit zuhalten / so mehr als ein Kinde und Erb darzu vorhanden.

Nachdem sich alzeit von alters gebührt / und zuweilen mahlen von unsern Vorfattern löblicher Gedächtnuß verkündigt / und fleißig Aufsehens zuhaben befohlen worden / daß unser Sadel-Schatz- und Dienst-Güter nicht vertheilt / versplissen oder in ungebührliche Wege verbracht werden solten / und aber demselbigen durch Nachlässigkeit / nicht so fleißig nachkommen / wie die Nohturfft erfordert / darauß dan allerley Mißverstandt / Unruhe und Verderben unser Vnterthanen erwachsen / damit nun solchem fürkommen werden / so ist Unser ernster Befelch / Meynung und Gebott / bey einer Peen und Straff von fünff und zwanzig Goldgülden / daß keine unserer Sadel-Schatz und Dienst-Güter vertheilt / versplissen oder ungebührlicher Weiß verbracht oder verwüst werden / in einiger gestalt / heimlich noch offenbahr / und daß derhalben unsere Ambtleuth / Bözt / Schultheissen / Richter / Schessen / Boden / Fronen / Honnen / und andere unsere Befelchhaber fleißig Aufsicht haben / daß solche obgemelte Vertheilung / Verspleißung / Verbringung und Verwüstung unser Sadel-Schatz- und Dienst-Güter / niemandes gestattet noch zugelassen werden / dan mit unserm Fürwissen und gutem Willen / also daß
euch

euch derhalben gnugsamb Schein und Beweis von uns fürbracht
würdt. Und so es darüber von jemand geschehe / daß uns dieselbige
alsdan mit sambt allen und jeden die darzu Raht und hülf gethan/
anstunde angezeigt / als Ungehorsamen / wie obgemelt / dafür ge-
strafft / und gleichwohl die Vertheilung oder Verspleißung von un-
wehre gehalten und abgestelt werde / sondern jemand zuübersehen.
In dem aber zu einigem der vurs: Güter mehr dan ein Kindt und
Erb wären / daß alsdan Vatter und Mutter bey ihrem Leben die
Kinder vertragen / und ein von den Bequemsten zu dem Gut ver-
ordnen / und den andern einzimblich Erbgelt / nach Betrage des
Guts machen und aufsetzen. Und wa sich begeben / daß der Eltern
ein oder beyd absterben / ehe sie ihre Kinder / wie obgerührt / ver-
tragen hätten / und die Kinder sich alsdan auch untereinander oder
mit den Freunden / des Erbpennigs / und wer von ihnen auff dem
Gut verbleiben soll / nicht vergleichen köndten / daß in dem Fall un-
sere Ambleuth / Bögt / Schultheissen oder Richter / mit sambt
zweyen oder dreyen von den eltesten und verstendigsten Scheffen/
und mit vier der vurs: Kinder negsten oder bequemsten Bewand-
ten zweyen von des Vatters und zweyen von der Mutter Seiten /
der Kinder ein verordnen / es sey Sohn oder Tochter / welches dem
Gut am besten gerahen könte / und das Nuze darzu seyn würde/
und daß den andern Kindern nach Gelegenheit des Guts ein zimb-
lich Erbgelt gemacht und verordnet werde. Im fall aber daß sie sich
des auch nicht vergleichen könten / und mehr dan ein Persohn zu
dem Gut bequem achten / also daß zwo Persohnen fürgestellt wür-
den / daß alsdan die beyde darumb lotten / welche auff dem Gut
verbleiben / und der andern ihren Erbpennig bezahlen soll / damit
die Güter / wie obgemelt / in Ehren gehalten / und unuertheilt blei-
ben mögen. Und was also für durch die Eltern / oder folgendes
durch die Kinder bey sich / ihre Freunde / oder durch unsere Amble-
uth und Befelchhaber / Scheffen und vier Freunde / wie obge-
rührt / vertragen / daß solches vest / steht und unwiederprechlich ge-
halten und gehandhabt werde. So viel aber die Seidsfall belangt/
daß die jenige / so gleich daran berechtigt / sich auch untereinander/
oder mit den Freunden vertragen / welcher von ihnen daß Gut be-
halten / und was der den andern heraus geben solle / und wo sie sich
des nicht vergleichen könten / daß sie alsdan gleichfals durch un-
sere Ambleuth / Befelchhaber / Scheffen und Bewandten / wie
obgemelt / entscheiden werden und verbleiben. Dergleichen so auch
jemand einigen Spliß hätte / der ihme oder seinen Fürfessen zuae-
erbtheilt

ertheilt wäre / oder sonst an sich erworben hätte / und den verkauffen oder verlassen würde / daß alsdann derjenig / der die Solstat hätt / oder so der es nicht vermöcht / ein ander der auch ein Theil des vurs: Guts hätte / der Vermahnung soll thun mögen.

Von Abhawen der Erb und Eichen- hölzer auff Lehen- und Schatz- Gütern.

Nachdem Wir auch vernehmen / daß etliche Schatz-
Güter verwüst und verdorben / mit Abhawen der
Erb- und Eichenhölzer / so ist unser Befelch / daß
unsere Ambleuth und Befelchhaber öffentlich ver-
bieten / und darauff sehen lassen / daß die Erb- und
Eichenhölzer auff den Schatz-Gütern nicht abgehawen werden /
dan zu Dar- und Besserung derselbigen Güter. Wa aber Sach-
daß etliche Hölzer dürr würden / und also unschädlich wären abzu-
hawen / so soll solches doch nicht geschehen / dan mit vorgehender
Besichtigung / durch zween erbare Nachpauern / und mit bemel-
ter unser Ambleuth und Befelchhaber Erlaubnuß / die auch kei-
ner ander Gestalt geschehen / noch ichtwas darfar von den Unte-
thanen empfangen werden soll / doch mit solchem Bescheid / daß
gegen jeder abgehawen Holz / zween junger Postheister gesetzt oder
aufferzogen werden sollen.

Wie die Büsch und Gemarcken. zu unterhalten.

Nöthlich soll man alle Jahrs zweymal zu bequemen
Zeiten / als im anfang März und November / oder
wie man sich des sonst jedes Orts vergleichen wür-
de / Holzgeding halten / und auff solchen Holzge-
dingen alle Brüchten durch die Wald- oder Holz-
greven und Borster / den Erben schriftlich fürbracht werden / mit
Vermeldung / auff welchen Tag / und was Gestalt / ein jeder brüch-
tig worden. Da aber dern einig nicht schreiben könnte / soll er sich
bey den negsten Pastoren oder andere verfügen / und die Überfah-
rung mit nothdürfftigem Bericht auffzeichnen lassen. Vnd sollen
die Wald- oder Holzgreven und Borster sonst für sich niemand ver-
zehren / verthetigen noch straffen. Doch mögen sie die Über-
fahrer

fahrer so in der Holzgemarck nicht gefessen noch geerbt / anstundt nach ihrer begangener That / Ambts halben pfänden / und sollen die Pfände auff dem Holzgeding geschliffen werden.

Die weil auch die Erben zu Zeiten die Uberfahung spühren / und vermercken / mögen dieselbige die Ubertreter so auch Erben wären / den Wald-oder Holzgreven und Vorstern angeben / oder aber so es ihnen geltebt / auff den Holzgedingen selbst fürbringen / welcher deßfals gleich den Vorstern Glaub geben werden soll. Da sie aber etliche Unerben in Uberfahung betreten / mögen sie bis an den Wald-oder Holzgreven und Vorster anhalten / und sollen von den Brüchten so dermassen durch sie inbracht / den vierten Pfenning haben.

Die gemeine Erben sollen einem jeden auff den Holzgedingen aufflegen / was er mit seiner Uberfahung gebrücht.

Die Wald-oder Holzgreven und Vorster / sollen ein jeder bey seiner Verpflichtung / den Wald-oder Busch trewlich heiffen verwahren / bedienen und niemandt übersehen / sondern sich in ihrem Befelch auffrichtig / und der Busch-Ordnung gemees halten / damit den Armen als den Reichen geschehe / und allenthalben Gleichheit gehalten werde.

Damit auch die Vorster ihrem Befelch desto trewlicher und fleissiger nachkommen / sollen sie auß einer jeden Brüchten / die sie verzeichnet anbringen / wan dieselbige verthätigt / den zehenden Pfenning haben und geniessen / und da ihrer zween oder mehr / bey alsolchem Anbringen wären / ein jeder von gedachtem zehenden Pfenning sein gebührlich Antheil empfangen / im fall auch gerührte Vorster in ihrem aufferlegten Befelch nachlässig / oder untrew befunden / sollen sie meineidig gehalten / ihres Ambts entsetzt / und zu hoher Straff erfallen seyn.

Als bald ein Wald-oder Holzgreff abgehert / soll auff dem negsten Holzgeding ein newer an desselbigen statt ernennet / wie auch / wa er seines Ambts mißbrauchet / oder sonst nicht dienlich / ein ander / der sich der Ordnung gemees halten und erzeigen würde / angestellt werden soll.

Dergleichen wann ein Vorster abgehert / soll man auff dem negsten Holzgeding einen andern in die Platz annehmen.

Ob einige Erben Holz behüffen zubawen / die mögen (da solches gebräuchlich) ihre Nothturfft anzeigen / darauff etliche ver-

trawte den Nohtbau zubesichtigen / verordent werden sollen. Was Holz alsdan dermassen nach eines jeden Gerechtigkeit / gewilligt / soll durch den Wald / oder Holzgreven und Borster / mit dem Schlag-Eiser / so darzu verordent boven und auch unten an dem Stock gezeichnet / und durch dieselbige gute Aufsicht gehalten werden / daß nicht mehr gehawen / dan erlaubt / geweist / und mit dem Eiser gezeichnet ist / wie gleichfals der Sachen und Plancken-Holz halben gut Auffmerckens und Zusehens geschehen soll

Die gegebene und gezeichnete Hölzer / soll man inwendig vierzehnen Tagen abhawen / und daß unterste davon sambt dem obersten auß dem Busch und Gemarcken stellen lassen / auch darnach binnen einem halben Jahr verbarwen. Welcher solches nicht thäte / soll fünff Holtzgulden verbrücht haben / auch ein ander Erb nach umbgang der Zeit / zu seiner Nohturfft solch Holz holen und gebrauchen mögen / darauff die Borster fleißig Achtung zuhaben / oder aber billiche und erhebliche Ursachen anzuzeigen / warumb er an dem Bau verhindert. Doch so jemand kein Pferd hätte / und derwegen über allen angewendten Fleiß / oder auch sonst Armuths halben / daß gewilligt Holz inwendig bestimpter vierzehnen Tagen auß dem Busch nicht stellen / noch binnen dem halben Jahr den Bau auffbringen oder volzuführen könte / dem oder den jenigen sollen zu Aufstellung gerührtes Holz auß dem Busch zweyen Monath / und zu dem Verbarwen ein ganz Jahr vergönt und zugelassen seyn / auch der Wald-oder Holzgreff und Borster fleißig Aufsicht haben / daß den Armen mitlerzeit / solch gewilligt Holz durch andere nicht verführt oder verbracht werde / und sie auch dasselbig andern nicht verkauffen.

Es soll aber von einem jeden Eichen Bauholz / so dermassen geweist / durch den jenigen / der es empfangen / ein Rader albus / erlichen so man auß den Eiben darzu zuverordnen / zugestellt / von solchem Geld junge Eichen-Stalen an die ledige Plätzen gesetzt / und ins dritte Lauff geliebert werden / und davon auff dem negsten Holzgeding Rechnung geschehen / auch alsdann durch etliche verordnete besichtigt werden / ob die Possung geschehen sey oder nicht.

Gleichfals sollen noch zu mehrer Besserung und Aufkompten der Büschen und Gemarcken die Ambleuthe und Befelchhaber an einem jeden Ort ihres anbefohlenen Ampts und Befelchs von unsert wegen fleißig Auffmerckens haben / daß die gemeine Untertanen die Büsche mit unzimlichen hawen nicht verwüsten / sondern

sondern mit guter Maas und Ordnung das Holz darauß führen auch daß alle Erben / ein jeder nach seiner Gerechtigkeit und Niesung / dergleichen die jenigen / so ihre Druffe der Beesten darin haben / jährlichs etliche Eichen-Stalen auff die ledige Plätzen possen und setzen / wie sie dan darzu bey einer sicheren Peen schuldig und gehalten seyn / derhalben auch auff einem jeden Busch und Platz / da solche junge Heister zuziehen / zuverordnen und zubefrieden.

Nachdem auch liederlich Schad und grosse Unrichtigkeit entstehen kan / da in den grossen und weit entlegenen Wälden die Förgenge nicht recht und in guter Hut gehalten werden / so sollen die Ambtleuthe und andere Befelchhaber daran seyn / daß in ihrem befohlenen Ambt alsolche Förgenge umb die Läge und Päte / wie die bey den Alten gehalten und befunden / hinführo recht gewend und gehalten werden / derwegen auch die Läge und Försiecke wieder auffsuchen lassen.

Zu dem Brand sollen so viel immer möglich / kein Eichen oder Haupt-Neibüchen gehauen / geschoren oder gebraucht werden.

Auff den Holzgedingen soll man öffentlich vorlesen / wem durch daß ganze Jahr Hölzer gegeben / und wie viel / und soll hinfürter niemandt den Wald-oder Holzgreven und Vorstern einige Verehrung an Geldt / Wein oder sonst / von wegen des gewiesnen Holz geben / sondern dieselbige / sich bey ihrer zuverordneter Besolohnung begnügen lassen / bey Straff der Entsetzung ihrer Aempter.

Niemand soll die Eichen-Bäum oder Haupt-Neibüchen scheeren und schneven / sondern wer darüber betretten / umb Art / Benlen und Heepen gepfänd / dieselbige hinter den Wald-oder Holzgreven / oder aber die Vorstier gestellt / die Uberfahrer auff dem negsten Holzgeding und Brüchten-Verhör inbracht / und so offte solches geschehe / mit fänff Rader Marck gestrafft werden.

Die weil auch daß Lauffstreuffen den Büschen ganz schädlich soll dasselbig hinfürter ganz und zumahl abgestellt seyn / und so jemand darüber betretten / mit zweyen Goltgülden gebrücht und gestrafft werden.

Gleichfals soll niemand auff den Büschen und Bemarcken Loe schellen.

Im fall einige unwillige befunden / die ihre Büsch-Brüchten nicht bezahlen wolten / oder sich der Pfendung des Wald-oder Holzgreven und Vorstier / widersprechen / dieselben sollen ihre Gerechtigkeit /

keit / so lang bis sie gebührliehen gehorsamb geleistet / nicht brauchen.

Es sollen auch unsere Ambleuth und Befelchhaber Unterscheidt haben / was für Büsch-Brüchten und Brogen / oder sonst für Gewaldt und andere Brüchten zuhalten.

Die sonderbahre Ordnung / so neben obgesetzten Articulen auff einem jeden Busch oder Gemark / zu Auffkumpst und Besserung derselben vorhanden / und bis anher löblich gehalten / sollen hiedurch keins wegs auffgehoben oder genommen seyn / sondern neben diesen vestiglich gehandhabt / und denen würcklich nachkommen werden.

Wie in Schlägereyen Friede zugebieten.

WA in Städten / Flecken oder Dörffern sich Zwieltacht und Schlägereyen begeben / so sollen nicht allein unsere Befelchhaber / sondern auch ein jede andere Persohn / Befelch und Macht haben / und ihr hiemit gegeben seyn / solche Zäncker und Schläger umb Fried anzuruffen / und denselben von ihnen zunehmen. Darauff die auch alsbald Fried zugeben und zuhalten / schuldig seyn sollen. Ob aber jemand über solch Friedruffen und Ansprechen / nicht von frund an Fried geben würd / der oder dieselben / so sie nicht ansehnliche Persohnen weren / sollen alsdan durch unsere Befelchhaber des Orts gefencklich angenommen werden. Vnd wa alsdan solche Rumorer Fried zuhalten geloben und gnugsamb verbürgen / so anders sonst kein ansehnlich Verbrechen oder Mißhandlung vorhanden ist / sollen sie auff Bröphedt und Bürgschafft / gebührlich Abtracht zuthun / auch dem Beschädigten umb seine Ansprach / nach der Obrigkeit Erkandtnuß zufrieden zustellen / mit Bezahlung der Ahnung / ledig gelassen werden. Ob aber ein oder mehr der jetztgemelten Auffrührigen oder Rumorer / sich Fried zugeben mit gewaltiger Handt und That zuerwehren unterstehen würden / gegen dem oder denselben / sollen nicht allein unsere Befelchhaber und Gerichts-Obrigkeit / sondern männiglich / mit der That dermassen handlen / daß sie handgehabt / und zu Gefencknuß gebracht werden. Vnd ob gleich derselbiger Auffrührer oder Rumorer / ein oder mehr / die sich Friedens mit Gewaldt / wie obgemelt / zuerwehren unterstehn / beschädigt / verwundt / oder so fern sie je anderer Gestalt nicht gewonnen werden möchten / in gefehrlicher Gegenhandlung entleibt / so sollen doch

doch der oder die / so allein zu Handhabung des Friedens also hand-
len / gegen Uns auch den Beschädigten / Verwundten oder Ent-
leibten / oder derselben Freundschaft / nichts verwürckt haben.

Wie auch unsere Unterthanen / unsern Ambleuthen / Be-
felchhaber und Botten / auff ihr Anruffen / da sich sonst jemand
in der Annehmung zum Rechten / freventlich oder wiederwertig er-
zeigte / zu Handhabung Gerichts und Rechten / und Straff be-
schwerlicher Handlungen / hülfflich und beystendig erscheinen / wel-
che aber darin ungehorsamb oder nachlässig befunden / nach Gele-
genheit in unsere Straff und Brüchten gefallen seyn sollen.

Schmeh-und Schand-Gedicht.



U dem ist Unser ernster Will und Meynung / daß sich
keiner einigs Schmeh- und Schand-Gedichts ge-
brauche. Im fall aber jemand darüber ungehorsam
befunden / daß derselbig / wie sich gebührt / billig
und recht ist / dem andern den er geschmeht / solches

überweise / oder aber so er daß nicht thun könnte / zu gleichmessiger
Straff gehalten werde / oder aber solch Schmeh-und Schand-Ge-
dicht / so es mündlich beschehen / für dem Gericht öffentlich und
mündlich zuwiederruffen / wäre es aber in Truck außgangen / mit
gleichmässiger Überantwortung in Schrifften und Truck zuwider-
sprechen / und sollen neben dem / solche Übertretter gleichwohl der
gebührlichen Obrigkeit / darunter sie gefessen / nach Gelegenheit
und Überfahung der Sachen / zu Straff und Brüchten heimge-
fallen seyn.

Wie die Ambleuth und Befelchhaber sich
mit der Bestrafung und Brüchten
zuhalten.

S bald einige Ubelthat / Gotteslästerung / Gewalde /
oder ander Überfahung geschicht / sollen unsere Amble-
leuth / Bögt / Schultheissen / Richter und ander Be-
felchhaber / sich der Gelegenheit anstundt mit Fleiß er-
kündigen / solches auffschreiben lassen / und nach gestalt der Sachen
und Persohnen / die Thäter in Haftung annehmen / oder gnugsamb
versichern / auch sich in dem unserer Fürstenthumben und Lande
Privilegien erinnern / nemblich daß man die erbahre Untersassen / an
ihrem Leib und Gut nicht greiffe / auch ihre Güter nicht verbiere
noch

noch arrestiere / dan mit Landtrecht und Scheffen Brtheil / da sich solchs gebührt. Doch außgescheiden die jenigen / die ihrer böser Mißthat halben billig gebühren anzugreifen und zuhalten.

Was peinlich und Criminal-Sachen wären / die am Leib und Leben zustraffen / soll man alle die der That pflichtig / in verwarung behalten / und nicht außlassen / biß sie von Uns begnadigt / oder mit Recht ledig erkandt werden.

Wa aber wichtige Sachen wären / deren sich unsere Ambleuth und Befelchhaber für sich selbst nicht gnugsamb berichten könten / solches möchten sie Uns / oder in unsere Sanzley schreiben / umb Bescheidts darauff zugewarten.

Aber in Bürgerlichen / und solchen Überfahrungen / die nicht am Leib zustraffen / und da die Thäter gnugsame Bürgen oder Versicherung stellen würden / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber die Gelegenheit verhören / und außständig machen / ob beyde Theil / oder eins allein strafflich. Und wa die Schuldigen willigen und versichern / und die Versicherung annehmen / doch die Vertheiligung biß zu Ankunfft unsers Brüchtenmeisters oder Landtschreibers bereisten lassen. Wa aber die Thäter nicht gnugsamb gefessen / noch sich verbürgen könten / sollen unsere Ambleuth und Befelchhaber in obgemelt bürgerlichen Überfahrungen die Brüchten verthätigen / und wie die Sachen befunden abgetragen / durch den Gerichtschreiber auffzeichnen / und in den Brüchten Zettul setzen lassen.

Welche sich nicht strafflich erkennen / noch zur Abtracht beggeben würden / die sollen durch unsere Ambleuth und Befelchhaber zu Recht verklagt / und auch mit Recht erkandt werden / ob sie der That schuldig / und also brüchtig oder strafflich seyn / oder nicht.

Niemandt soll zur Abtracht einiger Brüchten getrungen werden / der sich mit Recht begehrt zuvertheiligen / oder der sich nicht straffbar erkennt / oder Abtracht zuthun bewilligt hat / jedoch soll der jenig so in der ersten Instanz der Sachen unterliegen würde / und dem daselbst die Brüchten außgelegt / die zu bezahlen / unermogen darvon appellirt, angehalten werden / aber da er in zweyter Instanz die Sach gegen seinen Widertheil gewöinne / soll ihme als dan gegen denselbigen sich der vorhin bezahlter Brüchten oder Abtrag wieder zuerholen / frey stehen / auch darauff sein Ansuchen verholffen werden.

Auch soll keiner umb Gunst oder Bekantnuß willen verschönt/
noch umb Ungunst / oder daß er haabseelig sey / hoher oder weiter
gestrafft oder gebrücht werden / dan er verwürckt hat / und sich
gebührt.

So die Thäter entweichen / und auff andern Enden in unsern
Fürstenthumben und Landen sich enthalten würden / sollen sie auff
Ansuchen / durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber / da sie be-
funden / versichert und gehalten werden Abtracht zu thun / oder
sich mit Recht zuverthetigen / an dem Ort da die That geschehen.

Unsere Ambtleuth und Befelchhaber sollen fleissige Aufsicht
haben / daß keine muhtwillige Händel / Schlägeren / Brüchlen/
Scheltwort / oder andere Uberfahung verdunkelt / noch heimlich
componirt oder vertragenen werden / sondern wan die Partheyen
einiger Uberfahung halben durch unsere Ambtleuth / Befelchha-
ber / Scheyffen / Botten / ihre Freund oder andere vertragen / daß
die Brüchten gleichwohl uns fürbehalten. Doch daß den Armen
Einfältigen / oder Unschuldigen / die Brüchten abzutragen nicht
auferlegt werden / auch kein Collusion oder heimlicher Verstand zwi-
schen ihnen sey / daß die Reichen so muhtwillig und straffbahr seyn /
verschönt / oder die Armen die Brüchten auff sich nehmen / und von
den Reichen wiederumb Erstattung empfangen. Gleichfals da
beyde Partheyen straffbahr / daß dan die Brüchten nicht einem al-
lein auffgelegt / sondern ein jeder nach gestalt seiner Uberfahung
gehalten werd.

Ob auch einige Peenen von Willkühr / oder sonst / uns vertrie-
len / sollen durch unsere Ambtleuth und Befelchhaber dieselbige
eingefordert werden.

So einige Todtschläge / muhtwilliger Gewaltt / oder solche
Uberfahrungen geschehen / dardurch die Thäter Leib und Leben ver-
würckt / sollen anstund durch unsere Ambtleuth / Befelchhaber /
Botten / sambt andern die da ben seyn / oder in der Eill zube kom-
men / die Thäter auff frischer That angenommen / mit dem Glo-
ckenschlag oder sonst verfolgt / und ihnen nachgeeylt / und welche von
den Unterthanen auff Ansuchen darzu nicht willig oder gehorsamb /
mit gebührlicher Straff fürgenommen werden.

Vnd soll anstund Beleid / oder nach Gewohnheit / das Noht-
gericht gehalten / die Kunden verhört / auffgeschrieben / und wie
sich alles befind / Uns oder in unsere Cantzen geschickt werden.

Wo auch die Thäter oder Uberfahrer entweichen / und zu
Recht

Recht nicht zubekommen wären / sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber der entweichener Güter zuschlagen / in beyseyn etlicher Gerichts-Leuthe auffschreiben lassen / Abschriften davon Uns / oder in unsere Sanklen schicken / und wie sich nach Gestalt einer jeden Sachen gebührt / mit Recht einforderen.

Welche dergestalt entwichen / sollen nicht vergleitet / noch zu der Sönen oder Abtracht gelassen werden / dan mit Unser Bewilligung.

Diejenige so an einigem Ort in unsern Fürstenthumben und Landen Todtschläge / Gewalt / oder andern Muthwillen begangen / also daß sie peinlich zustraffen / sollen in keinem anderm Ort in unsern Fürstenthumben und Landen geduldet / auch kein Gleit gegeben noch gehalten / sondern wa sie betretten / zu Recht angenommen und gestrafft werden / und soll ein Befelchhaber auff Ansuchen des andern oder der Partheyen / dieselbige Thäter zu Recht annehmen und versichern. Welche aber daß nicht thäten / soll Uns zu erkennen gegeben werden.

Als auch jemand angegriffen würdet / sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber sich anstund seiner Gelegenheit / und von was Samen und Namen / auch woher der ist / erkündigen. Dergleichen die That darumb er angenommen / gründlich und warlich erfahren / und solches mit allen Umständen überschreiben und anzeigen / was darinnen gethan sey / damit ihnen unser Meynung dar auff verstendig / und die gefangen fürdertlichen außgelassen / oder nach ihrer Mißthat zu Recht gestelt werden / und nicht die lange Zeit zu schweren Kösten in der Haftung sitzen dürfen.

Auch sollen unsere Ambtleuthe und Befelchhaber keinen leichtfertig oder ungebührlich peinlich versuchen lassen / dan wa die leichtfertige Gesellen auff böser That befunden / da die Indittien / Argwohn und Vermuhtung so groß und öffentlich / da es mit Recht erkandt oder von Uns befohlen.

Es sollen auch unsere Ambtleuthe und Befelchhaber der Mißthätiger Bekantnussen und Testamenten Uns / oder in unsere Sanklen schicken / und diejenige so der Ubelthat mit pflichtig oder theilhaftig wären / an den Orthen da sie vermuhlich zubekommen angezeigt und verfolgt werden.

So jemand auff Klag eines anderen angegriffen / und in Unschuld befunden / daß der Kläger neben gebührlicher Abdracht / von wegen der Calumnien / oder unwahren Bezichs / die Unkosten bezahle.

bezahle. Welche auch einige Gnadt oder Ringerung der Straff erlangten / daß die die Unkosten selbst bezahlen.

Unsere Ambleuth und Befelchhaber sollen sich bey den Gerichten und Herzgedingen / auch bey den Botten / Wirthen / und sonst auß den Klagten und Brögen mit Fleiß erkündigen / was Überfahung / Muhtwill / Gewalt / Schlägeren / oder andere Ubelthat / sich in ihrem Befelch zugetragen / dergleichen ob icht was wider unsere Hochheit / Ordnungen / Edicten und Gebott gehandelt / daß solches nicht allein in das Brüchten-Buch geschriben und gestrafft / sondern auch das ungebühr abgestelt und gebesert werde / also daß niemands übersehen / oder gestattet werde / in Muhtwillen der öffentlicher Ergernuß zuverharren / dan anderen zuvergeweldigen / wieder Recht zubeschweren / oder wider unsere Ordnung und Gebott zu handeln.

Und sollen nicht allein die Thäter / sondern auch alle so die Laster / Ubelthat und Muhtwillen wissentlich auffenthalten / fördern und darzu helfen / der gebühr gestrafft werden.

Beschluß.



Em allem nach befehlen Wir Wilhelm

Herzog zu Gällich / Cleve und Berg / ic. obgenant / unsern Ambleuth / Bögten / Richtern / Schultheissen / auch Burgermeistern / Rätthen / und fort allen unsern Vnterthanen / Lehen / Schirms- und

ändern Verwandten / fürgesetzten unsern Edict / Ordnungen und Policeyen / in allen und jeden Articulen / stracks vestiglich zugeleben und nachzukommen / dawider nicht zuthun / noch gethan zu werden gestatten / sondern die Überfahrer mit ernster unmachlässiger Peen / darfür / wie sich gebührt / zu straffen und anzusehen. Daran geschicht unser ernste Meynung. Damit auch niemand sich der Unwissenheit zubeklagen / so sollen obgesetzte unsere Edict / Ordnungen und Policeyen / auff allen Herzingedingen in beyseyn unserer Ambleuth / Bögten / Richter / Schultheissen / Scheffen und anderer unser Vnterbefelchhaber / verlesen / und fort darauff / wie denselbigen seither dem letzten Herzingeding nachkommen / fleißig erkündigt / die Mangel auffgezeichnet / und auffss fürderligst in unsere Sanktley verstendigt werden. Da auch kein Herzingeding gehalten / soll man diesem zu allen vier Monachten also / wie vorgemelt / nachkommen / und wollen Uns des also zu euch allen und einem jeden insonderheit genzlich versehen.